



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1962

Montag, den 8. Januar 1962

Nr. 1

## N H A L T :

	Seite
Der Hessische Ministerpräsident Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland § 131; hier: Durchführung der §§ 71 g, h und i in der Fassung vom 21. 8. 1961 (BGBl. I S. 1578) — rechtsgleiche Wiederver- wendung früherer Berufssoldaten und ihnen gleichgestellter Personen	1
Der Hessische Minister des Innern Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung auf die Staatsangehörigen der Republik Syrien	2
Erlängerung von umgeschriebenen Pässen; hier: §§ 16, 17 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ge- setzes über das Paßwesen (AVVPG) vom 28. August 1961	3
Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung auf die Staatsangehörigen von Tanganjika	3
Erlaubnis einer öffentlichen Sammlung; hier: Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Hessen, Frankfurt am Main, Kaiserstr. 78	3
Nennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters für die Landtagswahl	3
Hinweis auf Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4751 — Heizungsanlagen — Sicherheitstechnische Ausrüstung von Warmwasserheizungen mit Vorlauftemperaturen bis 110° C — Ausgabe April 1960	4
Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern über die Gewährung von Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone oder dem Sowjetsektor von Berlin zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat (Einrichtungshilfe)	4
Erlaubnis eines Dienstausweises	5
Der Hessische Minister der Finanzen Prüfungsordnung für das Land Hessen (VPOH); hier: § 10 Abs. 4; Unterrichtung der Vorprüfungsstellen	5
Änderung der Gebührenordnung für Leistungen der Kataster- behörden (KatGebO)	5
Rechnungslegung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1961	5
Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1961	5
Der Hessische Minister der Justiz Richtsanweisung für die Ortgerichte im Lande Hessen	10
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung Hessisches Schulpflichtgesetz (SchPflG) vom 17. 5. 1961 (GVBl. S. 69); hier: Einführung des 9. Volksschuljahres	10

## Seite

## Seite

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen; hier: Beschuß- zeichen	11
Bauschutzbereich für den militärischen Flugplatz Fulda-Sickels	11
Verlust eines Dienstausweises	11
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Beihilfen zu Verwertungsschäden bei tuberkulösen Schlacht- rindern	11
Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugs- anlagen (Aufzugsverordnung — AufzV) vom 28. September 1961 (BGBl. I S. 1763); hier: Anzeigepflicht	12
Hessisches Ausführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz (HAG/LMG) vom 16. Juni 1961	12
Vollzug des Lebensmittelgesetzes hier: Übertragung der Lebens- mittelüberwachung nach Weisung gemäß § 2 Abs. 2 (HAG/LMG)	12
Bekanntmachung über die Bestellung des Landeswahlbeauf- tragten und seines Stellvertreters für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozial- versicherung	12
Staatliche Prüfung agglutinierender Seren, die bei der bakterio- logischen Untersuchung im Rahmen der Fleischschau ver- wendet werden sollen	12
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Sicherstellung der Trinkwasserversorgung während Notständen in der Wasserversorgung; hier: Musterpolizeiverordnung vom 31. Mai 1960	13
Einrichtung der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht in Neu-Ulrichstein, Kreis Alsfeld	13
Flurbereinigung Oberbrechen, Kreis Limburg	14
Flurbereinigung Herchenrode, Kreis Darmstadt	14
Personalmeldungen F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung	15
Regierungspräsidenten DARMSTADT Ausnahmegenehmigung zum Abschluß von Fasanenhennen im staatlichen Verwaltungsjagdbezirk Hammerau des Forstamts Gernsheim	16
WIESBADEN Aufnahme des Geschäftsbetriebes des Viehversicherungsvereins Engelbach, Kreis Biedenkopf	16
Buchbesprechungen	17
Öffentlicher Anzeiger	17
Satzung des Schulverbandes Babenhausen	20

## I

## Der Hessische Ministerpräsident

## Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

## GROSSES VERDIENSTKREUZ

Auer, Dr. Walter, Präsident der Industrie- und Handelskammer Fulda, Fulda;  
Bibbighaus, Prof. Dr. Julius, Marburg (Lahn);  
Buchs, Franz, Landesrat a. D., MdL, Wiesbaden  
Hiltl, Friedrich, Verbandsdirektor, Frankfurt (Main);  
Laksch, Wenzel, Ministerialdirektor a. D., MdB, Wies-  
baden-Dotzheim;

## VERDIENSTKREUZ I. KLASSE

Appel, Hans, Obermagistratsrat a. D., Frankfurt (Main);  
Grée, Karl Friedrich, Schriftsteller, Darmstadt;  
Phan, Werner, Verleger, Offenbach am Main;  
Gurdan, Gottlob, Direktor, Treysa;

## VERDIENSTKREUZ AM BANDE

Albrecht, Heinrich, Bürgermeister a. D., Fritzlar-Hom-  
berg;  
Apfel, Elisabeth, Hebamme, Massenheim;  
Brühmann, Albert, Schreinermeister, Korbach;  
Büttner, Otto, Kaufmann, Fulda;  
Dreibach, Heinrich, Buchdruckermeister, Flörsheim am  
Main;  
Ebert, Valentin, Ziegeleibesitzer, Hünfeld;  
Eigenbrod, Johannes, Bürgermeister, Kleba;  
Falk, Heinrich, Studienrat a. D., Bad Hersfeld;  
Kemmerer, Karl, Direktor, Klein-Auheim (Main);  
Peter, Johannes, Kreislandwirt, Ober-Beerbach;  
Scheffel, Bernhard, Werkmeister a. D., Fulda;  
Sorg, Karl, Bankrat, Fulda;  
Torreck, Heinrich, Stadtamtman a. D., Wiesbaden;  
Traut, Ottilie, Berufsschuldirektorin a. D., Niederhöch-  
stadt;  
Wagner, Ludwig Friedrich, Verleger, Bad Schwalbach;  
Weber, Heinrich, Reichsbahnoberrat a. D., Odenhausen;  
Willemann, Johannes, Rentner, Darmstadt;

## VERDIENSTMEDAILLE

Feldmann, Wilhelm, Postsekretär a. D., Heusenstamm;  
 Hungerland, Hermann, Bundesmusikleiter, Kassel;  
 Kern, Gertrud, Bad Homburg;  
 Stock, Katharina Wilhelmine, Reiskirchen.  
 Wiesbaden, 21. 12. 1961

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei  
 II/3 — Az.: 14a 02/03 StAnz. 1/1962 S. 1

2

## G 131

hier: Durchführung der §§ 71g, h und i in der Fassung vom 21. 8. 1961 (BGBl. I S. 1578) — rechtsgleiche Wiederverwendung früherer Berufssoldaten und ihnen gleichgestellter Personen

Bezug: Mein Erlaß vom 10. 10. 1961 — II/1/4 — LS 1736 — betreffend Durchführung der §§ 71e bis k

## I.

Frühere Berufsunteroffiziere und untere RAD-Führer sowie Militäránwärter und Anwärter des früheren RAD, die nach der bisherigen Fassung des G 131 an der Unterbringung teilgenommen haben und am 30. 9. 1961 im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, sind nach den §§ 71g, h und i zu behandeln.

## II.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist die bei Erteilung des Unterbringungsscheines getroffene Feststellung, wann eine entsprechende Wiederverwendung im Sinne des § 19 i. V. mit § 54 Abs. 2 Satz 3 vorliegt. Hierüber gibt der Unterbringungsschein keinen Aufschluß, sondern nur der in der Unterbringungsakte befindliche Personal- und Feststellungsbogen. Soweit diese Unterlage bei der Beschäftigungsbehörde nicht vorhanden ist, bitte ich im Einzelfalle bei mir rückzufragen.

## III.

Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Anstellung in der Laufbahn, in der die entsprechende Wiederverwendung vorliegt, bereits gegeben sind und die derzeitige Beschäftigung den Bedingungen des § 20 Abs. 1, 2 in der bisherigen Fassung des Gesetzes entspricht, gilt § 71g, so daß die Vorschriften des § 71e Abs. 1—6 entsprechend anzuwenden sind.

Zugunsten der ehemaligen Berufsunteroffiziere, deren rechtsgleiche Wiederverwendung im einfachen Dienst vollen wäre, empfehle ich, nach § 71h Abs. 4 zu verfahren. Mit Rücksicht darauf, daß die Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen (LVO) vom 23. 3. 1949 (GVBl. Seite 33) den Nachweis einer bestimmten Schulbildung für die Zulassung zur Beamtenlaufbahn nicht vorschreibt, wäre zu prüfen, ob der Bedienstete nach seinen bisher gezeigten Leistungen für den mittleren Dienst geeignet erscheint.

## IV.

Sind die Voraussetzungen des § 71g nicht erfüllt, so gilt § 71h und zwar auch dann, wenn die Beschäftigung am 30. 9. 1961 nicht zumutbar im Sinne des § 20 gewesen ist.

## V.

Für die Dienstherrn tritt eine Verpflichtung nur ein, wenn von den nach § 71h zu behandelnden Personen bis zum 31. März 1962 ein Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt wird.

Wird ein solcher Antrag nicht vorgelegt, treten diese Personen — sofern sie nicht ihre Entlassung nach § 10 Abs. 1 und 2 beantragen — mit Ablauf des 30. 9. 1961 in den Ruhestand bzw. in die sich aus dem § 54 Abs. 3 ergebende Rechtsstellung über. Sie sind dann vom vorgenannten Zeitpunkt ab wieder sozialversicherungspflichtig, können aber auf Antrag erneut von der Versicherungspflicht befreit werden (§ 1230 RVO, § 7 AVG).

## VI.

Die Verpflichtung des Dienstherrn zur Übernahme der unter § 71h fallenden Bediensteten in die Ausbildung entfällt nur, wenn in seinem Gesamtbereich die Laufbahn, in der eine entsprechende Wiederverwendung der Berufsunteroffiziere und ihnen Gleichgestellter vorliegen würde, nicht besteht.

## VII.

Für die praktische Durchführung des § 71h ergeben sich folgende Möglichkeiten:

1. Zulassung des Antragstellers zur theoretischen Ausbildung, die für seine rechtsgleiche Wiederverwendung erforderlich ist, unter Verzicht auf den Vorbereitungsdienst.
2. Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die seiner Rechtsstellung entsprechende Laufbahn.

Hierzu bemerke ich, daß die nach § 71h zu behandelnden Personen mit Abschlußprüfung II einer Wehrmachtfachschule, Abitur und mittlerer Reife, zur Ausbildung für die Inspektorengruppe zuzulassen sind.

Die Alternative 1 liegt im Ermessen des Dienstherrn. Auf Anwendung der Alternative 2 besteht ein Rechtsanspruch.

Berufsunteroffiziere und ihnen gleichgestellte Personen, die am 30. 9. 1961 bereits als Beamte in der nächstniedrigeren Laufbahn nicht entsprechend wiederverwendet waren, sind auf ihren Antrag, der ebenfalls bis zum 31. 3. 1962 gestellt sein muß, zur Ausbildung für die nächsthöhere Laufbahn zuzulassen (§ 71i).

Für die Landesverwaltung verweise ich in diesem Zusammenhang auf meine Erlasse vom 23. 5. und 2. 11. 1960 — I 3 LS 1751 B.

Die Anwendung des § 19 LVO ist nur in begründeten Ausnahmefällen und im bisherigen Rahmen möglich.

## VIII.

Vom 1. 10. 1961 bis zur Übernahme in den Vorbereitungsdienst bzw. Zulassung zur theoretischen Ausbildung wird gemäß Art. II § 11 Abs. 2 des Dritten Änderungsgesetzes ein Übergangsgeld und von Beginn des Vorbereitungsdienstes bzw. der theoretischen Ausbildung bis zur Übernahme in die entsprechende Rechtsstellung ein Unterhaltsgeld nach Maßgabe des § 71h Abs. 3 Satz 1 gezahlt. Der Anspruch auf Übergangsgeld entfällt, wenn auf das Antragsrecht verzichtet worden ist.

Das Unterhaltsgeld ist voll zu zahlen und auf die Dienstbezüge anzurechnen. Dagegen ist bei Gewährung des Übergangsgeldes das Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst voll anzurechnen.

Übergangsgeld und Unterhaltsgeld sind bei der zuständigen Pensionsregelungsbehörde anzufordern.

## IX.

Für Berufsoffiziere sowie mittlere und höhere RAD-Führer, die am 30. 9. 1961 nach § 20 Abs. 1 und 2 beschäftigt waren und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Wiederverwendung erfüllen, findet § 71g Anwendung.

## X.

Nach § 71h bzw. i zu behandelnde und die gemäß § 71g übernommenen Personen bitte ich, mir bis zum 1. 5. 1962 nach beigefügtem Muster in zweifacher Ausfertigung mitzuteilen.

Wiesbaden, 20. 12. 1961

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen  
 II 1/4 1736 StAnz. 1/1962 S. 2

## Muster

An den  
 Herrn Direktor  
 des Landespersonalamtes Hessen  
 Wiesbaden

Frankfurter Straße 2

Betr.: § 71g, h, i G 131

hier: Ehem.

(Dienstgrad am 8. 5. 1945)

Vorname

Zuname

D-Schein Nr.

- I. Der — obengenannte bisherige Unterbringungsteilnehmer — den bisherigen Unterbringungsteilnehmern gleichgestellte ehem. untere RAD-Führer — stand am 30. 9. 1961 bei der — dem — als — Verg./Bes./Lohn-Gr. — im Dienst. Seine rechtsgleiche Wiederverwendung war nach § 54 bei Verwendung als Beamter auf Lebenszeit im unteren — mittleren — gehobenen — Dienst gegeben.

- II. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine rechtsgleiche Wiederverwendung lagen vor. Er wurde am ..... unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum ..... ernannt.
- III. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine rechtsgleiche Wiederverwendung lagen nicht vor.
- A. .... hat keinen Antrag auf Anwendung des Name § 71h. i gestellt — auf das Antragsrecht am ..... schriftlich verzichtet. Er gilt deshalb ab 30. 9. 1961 als in den Ruhestand — in die gemäß § 54 Abs. 3 bezeichnete Rechtsstellung übergetreten.
- B. .... ist am ..... gemäß § 71e Abs. 4 Name aus dem Dienst ausgeschieden und mit diesem Tag in den Ruhestand — in die § 54 Abs. 3 bezeichnete Rechtsstellung übergetreten.

- C. .... hat einen Antrag auf Zulassung zum Name Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst gemäß § 71h Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 gestellt.
- a) Er wurde am ..... als ..... Anwärter in den Vorbereitungsdienst übernommen.
- b) Er wird unter Belassung in seinem derzeitigen Dienstverhältnis zur theoretischen Ausbildung zugelassen. Vom praktischen Vorbereitungsdienst wurde er befreit.
- Die rechtsgleiche Wiederverwendung durch Ernennung zum ..... wird voraussichtlich am ..... erfolgen.

3

## Der Hessische Minister des Innern

## Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung auf die Staatsangehörigen der Republik Syrien

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 22. Oktober 1961 diplomatische Beziehungen zur Republik Syrien aufgenommen. Nach den Feststellungen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Damaskus unterliegen die Staatsangehörigen Syriens für die Rückkehr in ihr Staatsgebiet nicht dem Sichtvermerkszwang. Sie sind daher gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung für die Einreise in das Bundesgebiet vom Sichtvermerkszwang befreit.

Wiesbaden, 19. 12. 1961

Der Hessische Minister des Innern  
III b — 23 c 02

StAnz. 1/1962 S. 3

4

An die P...

## Verlängerung von umgeschriebenen Pässen

hier: §§ 16, 17 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen (AVVPG) vom 28. August 1961

Ein Paß, der keinen Raum für weitere Eintragungen enthält, wird auf Antrag des Paßinhabers in einen neuen Paßvordruck umgeschrieben (§ 16 Abs. 1 AVVPG). Die Gültigkeitsdauer im neuen Paßvordruck darf nicht über die Gültigkeitsdauer des alten Passes hinausgehen, so daß der Tag des Ablaufs der Gültigkeitsdauer in beiden Pässen regelmäßig übereinstimmt. Dies gilt auch für eine etwaige weitere Umschreibung desselben Passes.

Beantragt ein Paßinhaber die Verlängerung eines einmal der wiederholt umgeschriebenen Passes, so kann die Paßbehörde nicht erkennen, ob der alte Paß bereits verlängert war oder nicht. Das ist aber insofern bedeutsam, als im ersten Fall ein neuer Paß ausgestellt werden muß, für den eine Gebühr von 6 DM zu erheben ist; im zweiten Fall dagegen darf die Gültigkeitsdauer des umgeschriebenen Passes gegen eine Gebühr von 1,50 DM um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Ich halte es deshalb für erforderlich, daß die Paßbehörden bei der Umschreibung eines Passes auf der Innenseite des vorderen Deckels folgenden Vermerk eintragen:

Der Reisepaß Nr. ...., Reg.-Nr. .... / .....  
ausgestellt am .....

von .....  
wurde gemäß § 16 AVVPG in  
diesen Paßvordruck umgeschrieben.

LS ..... den.....  
(Dienststelle)

Bei einer etwaigen weiteren Umschreibung desselben Passes wäre der Vermerk auch in den neuen Paßvordruck zu übertragen.

Ich bitte, künftig in dieser Weise zu verfahren.

Wiesbaden, 21. 12. 1961

Der Hessische Minister des Innern  
III b — 23 c 02

StAnz. 1/1962 S. 3

5

## Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung auf die Staatsangehörigen von Tanganjika

Das bisherige britische Treuhandgebiet Tanganjika ist am 9. Dezember 1961 selbständig geworden. Die Bundesrepublik hat Tanganjika als unabhängigen und souveränen Staat anerkannt und seiner Regierung angeboten, diplomatische Beziehungen aufzunehmen.

Sobald diplomatische Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und Tanganjika aufgenommen worden sind, wird der Bundesminister des Innern feststellen lassen, ob die Staatsangehörigen Tanganjikas dem Rückkehrsichtvermerkszwang unterliegen. Bis zur Feststellung, daß das nicht der Fall ist, sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Buchst. f der Paßverordnung für die Staatsangehörigen Tanganjikas nicht erfüllt; sie unterliegen daher für die Einreise in das Bundesgebiet dem Sichtvermerkszwang.

Wiesbaden, 21. 12. 1961

Der Hessische Minister des Innern  
III b — 23 c 02

StAnz. 1/1962 S. 3

6

## Genehmigung einer öffentlichen Sammlung

hier: Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Hessen, Frankfurt am Main, Mendelssohnstraße 78

Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) habe ich dem Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Hessen —, Frankfurt am Main, Mendelssohnstraße 78, für die Zeit vom 1. bis 6. Juni 1962

die Genehmigung zur Durchführung einer Sammlung von Geld- und Sachspenden auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie von Haus zu Haus im Lande Hessen erteilt.

Wiesbaden, 22. 12. 1961

Der Hessische Minister des Innern  
II d 4 — 21 f 04 — R 2/61 — 9

StAnz. 1/1962 S. 3

7

## Ernennung des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters für die Landtagswahl

Bezug: Bekanntmachung vom 26. 8. 1958 (StAnz. S. 1050)

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz) in der Fassung vom 21. Juli 1958 (GVBl. S. 81) habe ich Regierungsdirektor Adolf Gemmer zum neuen Landeswahlleiter ernannt. Stellvertretender Landeswahlleiter bleibt Oberregierungsrat Dr. Werner Hoffmann. Beide Herren gehören dem Ministerium des Innern, Wiesbaden, Luisenstr. 13 (Fernsprecher 56 71), an.

Wiesbaden, 20. 12. 1961

Der Hessische Minister des Innern  
I a 1 — 7 g

StAnz. 1/1962 S. 3

8

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den  
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)  
— Bauaufsichtsbehörde —  
Frankfurt (Main)  
Buchgasse 9

#### Hinweis auf Technische Baubestimmungen

hier: DIN 4751 — Heizungsanlagen — Sicherheitstechnische Ausrüstung von Warmwasserheizungen mit Vorlauftemperaturen bis 110° C — Ausgabe April 1960

Von einer Arbeitsgruppe des Fachnormenausschusses Heizung und Lüftung im Deutschen Normenausschuß wurde das Normblatt DIN 4751 — Heizungsanlagen — Sicherheitstechnische Ausrüstung von Warmwasserheizungen mit Vorlauftemperaturen bis 110° C — Ausgabe April 1960 — erarbeitet.

Die Bauaufsichtsbehörden des Landes Hessen werden auf dieses Normblatt hingewiesen.

Das mit Erlaß vom 1. 9. 1960 übersandte Verzeichnis der Hinweise für die Bauaufsicht ist in Abschnitt V durch Aufnahme der lfd. Nr. 17 entsprechend zu ergänzen.

Abdrucke des Normblattes können beim Beuth-Vertrieb, Berlin W 15, Uhländstraße 175, oder Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 7. 12. 1961

Der Hessische Minister des Innern  
Vb — 64b 16/41 — 4/61  
StAnz. 1/1962 S. 4

9

#### Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern über die Gewährung von Beihilfen an Deutsche aus der Sowjetzone oder dem Sowjetsektor von Berlin zur Beschaffung von Möbeln und sonstigem Hausrat (Einrichtungshilfe)

Bezug: 1. Runderlaß vom 28. 6. 1961 — Az.: X/1 — 58c 12 — E 163/61 — (StAnz. S. 774);

2. Runderlaß vom 21. 8. 1961 — Az.: X/1b 1 — 58c 12 — (StAnz. S. 1027);

Auf einer Arbeitstagung der Vertreter der Landesflüchtlingsverwaltungen sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte die folgenden Richtlinien erarbeitet worden, um deren Beachtung ich bitte:

#### 1. Pflegegeld nach § 69 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und der §§ 558b und c der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Ohne eine formelle Änderung des Abschnitts III Abs. 4e der Richtlinien (REH) ist die Absetzbarkeit des Pflegegeldes nach § 69 BSHG und der §§ 558b und c RVO vom Betrag des Einkommens gerechtfertigt, weil diese Regelung dem Sinne des Abschnitts III Abs. 4e entspricht. Eine Ergänzung der Erläuterungen (EREH) erfolgt erst dann, wenn ihre Änderung aus einem anderen Grunde für erforderlich gehalten wird.

#### 2. Einbeziehung von Kindern, die nach der Notaufnahme ihrer Mutter geboren wurden.

Diejenigen Kinder, die innerhalb eines Jahres nach dem Eintreffen ihrer Mutter im Geltungsbereich des Grundgesetzes geboren wurden, sind bei der Berechnung der Einkommensgrenze bzw. bei der Gewährung des Familienzuschlages zu berücksichtigen. Dabei ist unerheblich, ob das betreffende Kind nachträglich im Notaufnahmebescheid der Mutter aufgeführt ist. Nr. 3 der Erläuterungen zu Abschnitt I des Bezugserrlasses zu 1. ist deshalb entsprechend auszulegen (vgl. Runderlaß vom 5. 10. 1961 — Az.: X/1b 1 — 58c 12 — an die Herren Regierungspräsidenten).

#### 3. Begriff des „Einkommens“

Nach Abschnitt III Abs. 4 der Richtlinien und Nr. 8 der Erläuterungen zu Abschnitt III sind Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht. Bei diesem Wortlaut der Bestimmungen dürfen Auslösungen, Trennungsgelder oder Bergmannsprämien nicht außer Ansatz bleiben. Aus dem Wortlaut in Abschnitt III Abs. 4 Satz 2 der Richtlinien, wonach die dort genannten Einnahmen und sonstigen Beträge von dem Einkommen entsprechend der Berechnung des Monatsdurchschnitts abzusetzen sind, folgt, daß nicht wie beim Lohnsteuerjahresausgleich der Jahrespauschbetrag von zur Zeit 564 DM abgezogen werden darf. Die Höhe der abzugsfähigen Werbungskostenpauschale richtet sich vielmehr nach der bei der Berechnung des Einkommens zugrundegelegten Beschäftigungsdauer nach Monaten. Der Abzug von Werbungskosten bei Personen, die keine lohnsteuerpflichtige Beschäftigung ausüben (z. B. Rentner), scheidet aus, weil in solchen Fällen keine Werbungskosten entstehen.

Bei selbständigen Erwerbspersonen, die weder einen Steuerbescheid noch eine Steuererklärung vorlegen können, kann auf die spätere Vorlage eines unanfechtbar gewordenen Einkommensteuerbescheides nicht verzichtet werden. Da bei der Bewilligung einer Einrichtungshilfe nur die glaubhaften Angaben des Antragstellers zugrundegelegt werden konnten, sind diese später auf die Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Rechnungsprüfungsstelle des Bundes und des Landes werden darauf bestehen. Zu Unrecht empfangene Leistungen wären dann ggf. auf Grund der in Abschnitt VIII des Antragsvordruckes abgegebenen Erklärung zu erstatten.

#### 4. Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft, die nicht notaufgenommen sind

Das Einkommen von nicht notaufgenommenen Personen, die zur Haushaltsgemeinschaft gehören, ist nicht anzurechnen. Die gegenteilige Praxis wäre unbillig, weil für diese Personen auch keine Zuschläge nach Abschnitt IV Abs. 1 der Richtlinien gewährt werden. Deshalb ist auch die Ausnahme hiervon ausdrücklich in Abschnitt IV Abs. 2 der Richtlinien für diejenigen Personen bestimmt, bei denen Ausschließungsgründe nach Abschnitt II vorliegen. Letztere gelten nicht als Familienangehörige im Sinne des Abschnitts IV, während ihr Einkommen aber nach Abschnitt III angerechnet wird.

#### 5. Verwandtenhilfe

Bei der Gewährung der Hausratsbeihilfe an den Personenkreis nach § 3 Abs. 3 der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. LeistungsDV-LA) werden Familienzuschläge berücksichtigt, wobei auf den Familienstand am 1. 4. 1952 (Inkrafttreten des Feststellungsgesetzes) abgestellt ist. Bei der Notlageprüfung wird dann folgerichtig das Einkommen der Personen berücksichtigt, für die Zuschläge gewährt werden können. Durch Weisung des Bundesausgleichsamtes ist bei der Notlageprüfung die Vorrangigkeit der Verwandtenhilfe festgelegt. Die Prüfung erstreckt sich allerdings nur auf die unterhaltspflichtigen Angehörigen des Antragstellers. Diese Vorrangigkeit der Verwandtenhilfe ist in den Richtlinien zur Einrichtungshilfe nicht enthalten. Sie kennen auch keinen Unterschied zwischen unterhaltspflichtigen und nicht unterhaltspflichtigen Familienangehörigen. Der Grundsatz der Verwandtenhilfe des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) kann deshalb nur durch die Anwendung der Auslegung des Ausschließungsgrundes nach Abschnitt II Abs. 2 Nr. 2 der Richtlinien auf die Einrichtungshilfe bei dem Antragsteller Berücksichtigung finden. Außerdem wird in solchen Fällen eine ungerechtfertigte Beihilfenzahlung durch die Prüfung des Bedarfes an notwendigem Hausrat unterbleiben.

#### 6. Vermeidung von Doppelzahlungen

Zur Vermeidung von Doppelzahlungen empfehle ich, die Originalnotaufnahmebescheide der Antragsteller und der zuschlagsberechtigten Angehörigen mit dem Vermerk „Antrag auf Einrichtungshilfe am ... gestellt“ sowie mit Datum, Stempel der Dienststelle und Handzeichen zu versehen.

**7. Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland**

In den Fällen, in denen Antragsteller vor einer Entscheidung über ihren Antrag ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegen, sind die noch nicht entscheidungsreifen Anträge ohne Aufforderung an die für den neuen Wohnsitz zuständige Behörde abzugeben.

**8. Rückzahlungsverpflichtung**

Auch die volljährigen oder als volljährig geltenden Angehörigen des Antragstellers sind nach Abschnitt IV Nr. 4 der Richtlinien in Verbindung mit Abschnitt V Nr. 3 des Ergänzungsbogens verpflichtet, die ihnen bzw. ihren minderjährigen Kindern bewilligten Zuschläge zur Einrichtungshilfe zu erstatten.

**9. Unterrichtung der Ausgleichs- und Sozialämter**

Die zuständigen Ausgleichs- und Sozialämter sind in jedem Falle über die Bewilligung der Einrichtungshilfe und die Höhe der evtl. in Betracht kommenden Erstattungsbeträge zu unterrichten.

**10. Auswirkung der Änderung des § 301 Abs. 1 LAG (BGBl. I 1961 S. 785) und der 2. LeistungsDV-LA (BGBl. I 1961 Seite 1189) auf die Einrichtungshilfe**

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts besteht im Bereich der Sozialleistungen die Verpflichtung der Behörde, jeden Antragsteller auf etwaige günstigere Regelungen hinzuweisen.

Anträge auf Gewährung der Einrichtungshilfe dürfen nicht etwa deswegen unbearbeitet bleiben, weil Leistungen aus dem Härtefonds in Betracht kommen könnten, es sei denn, daß dadurch unnötige Verwaltungsarbeit erspart wird, weil im Einzelfall offensichtlich die Hausratsbeihilfe durch das Ausgleichsamt ohne Verzug gewährt werden wird. Der Antragsteller darf durch eine Verweisung an eine andere Behörde nicht benachteiligt werden.

Wiesbaden, 8. 12. 1961

**Der Hessische Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen**

Az.: X/1b 1 — 58c 12 — E 177/61

StAnz. 1/1962 S. 4

**10****Verlust eines Dienstausweises**

Der von der Wirtschaftsverwaltung der Hessischen Bereitschaftspolizei in Mühlheim (Main) für den damaligen Waffentechniker Heinrich Jäger, geb. am 27. 5. 1911, ausgestellte Dienstausweis Nr. 97 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 20. 12. 1961

**Der Hessische Minister des Innern  
Abt. III — Öffentliche Sicherheit  
III c 1 — 7 d 14**

StAnz. 1/1962 S. 5

**11****Der Hessische Minister der Finanzen****Vorprüfungsordnung für das Land Hessen (VPOH)**

hier: § 10 Abs. 4: Unterrichtung der Vorprüfungsstellen

Nach § 10 Abs. 4 VPOH ist eine ausreichende Zahl von Abdrucken aller Erlasse und Verfügungen der übergeordneten Verwaltungsbehörden, sofern sie allgemeine Vorschriften über Einnahmen und Ausgaben betreffen oder sofern durch sie Verwaltungseinrichtungen oder Unternehmen geschaffen oder geändert werden, der zuständigen Vorprüfungsstelle unverzüglich zuzuleiten.

Diese Vorschrift wird häufig nicht beachtet. Die Prüfungstätigkeit der Vorprüfungsstellen wird dadurch wesentlich erschwert und verzögert, und es werden häufig Rückfragen erforderlich, die die Verwaltungsarbeit vermehren.

Ich bitte, um die reibungslose Prüfung und Vorprüfung sicherzustellen, die Vorschrift des § 10 Abs. 4 VPOH gewissenhaft zu beachten.

Wiesbaden, 15. 12. 1961

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
H 3104 A — III/91

StAnz. 1/1962 S. 5

2. Abschnitt 1, 4. Zeile:

„Lochkartenstelle beim Finanzamt Wiesbaden-Mainzer Str.“  
(statt Wiesbaden, Mainzer Straße)

3. Abschnitt 1, Abs. a) 8. Zeile und Abschnitt 2, 1. Zeile:  
„rechnunglegenden Kassen“  
(statt rechnungslegenden Kassen)

4. Abschnitt 2, Abs. c (4) 8. Zeile: „auszufüllen“  
(statt auszufüllen)

5. Abschnitt 2, Abs. e (5) 4. Zeile: „Spalte 4“  
(statt Spalte Nr. 4)  
11. Zeile: „Kap. 06 43“  
(statt Kap. Nr. 06 43)

6. Abschnitt 2, Abs. e) 4. Zeile: „Rechnungsnachweisungen“  
(statt Rechnungsnachweisung)

7. Abschnitt 4, 1. Zeile: „Zentralrechnungen“  
(statt Zentralrechnung).

Wiesbaden, 18. 12. 1961

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
H 3030 A — 61 — III/91

StAnz. 1/1962 S. 5

**12****Änderung der Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden (KatGebO)**

In der Veröffentlichung StAnz. 1961 S. 1452 muß es bei Nr. 38 und bei Nr. 50 statt „Gebäude“ richtig „Gebäuden“ heißen.

Wiesbaden, 20. 12. 1961

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
Az. K 3300 A — 234 — VI/3

StAnz. 1/1962 S. 5

**13****Rechnungslegung über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1961**

Bezug: Mein Erlaß vom 23. November 1961 — H 3030 A  
— 61 — III/91 — StAnz. S. 1430

Im Bezugserslaß muß es richtig heißen:

1. Das Aktenzeichen im Bezug: „H 3030 A — 61“ (statt H 3003 A — 61)

**14****Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1961**

I.

Zur Durchführung des § 29 Abs. 2 letzter Satz und der §§ 47 und 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — LStDV — wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen folgendes bestimmt:

**1. Allgemeines**

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigungen (Abschnitt 2 und 3) und die Lohnzettel (Abschnitt 4) für das Kalenderjahr 1961 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszuschreiben und dem Finanzamt einzusenden oder auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen (Abschn. 6). Wegen der für 1961 durchzuführenden Lohnsteuerstatistik kommt der ordnungsmäßigen Ausschreibung und der rechtzeitigen und vollständigen Einsendung dieser Lohnsteuerbelege erhöhte Bedeutung zu.

## 2. Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte 1961

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 1961 endet, in dem dafür vorgesehenen Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1961 eine Lohnsteuerbescheinigung schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 LStDV). Hat der Arbeitgeber die Ausschreibung dieser Lohnsteuerbescheinigungen im Kalenderjahr 1961 unterlassen, so gilt Abschnitt 3. Ist der Arbeitgeber aber der Verpflichtung zur Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen im Kalenderjahr 1961 regelmäßig nachgekommen, so hat er nach § 47 Abs. 1 LStDV nach dem 31. Dezember 1961 die Lohnsteuerbescheinigung im Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1961 nur noch für diejenigen seiner Arbeitnehmer auszuschreiben, deren Lohnsteuerkarten 1961 ihm am 31. Dezember 1961 vorlagen.

Es sind sämtliche Spalten der Lohnsteuerbescheinigung auszufüllen. Insbesondere ist das Folgende zu beachten:

1. Im Abschnitt V auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1961 ist der Zeitraum anzugeben, für den der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 1961 dem Arbeitgeber etwa schuldhaft nicht vorgelegt hat.

2. In Abschnitt VI Spalte 3 der Lohnsteuerkarte ist der Gesamtbetrag des Bruttoarbeitslohns (einschließlich des Werts der Sachbezüge) zu bescheinigen, den der Arbeitnehmer während der Beschäftigung im Kalenderjahr 1961 bezogen hat, und zwar

a) unter Buchstabe a der Bruttoarbeitslohn ohne die sonstigen Bezüge, die für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten gezahlt worden sind (§ 35 Abs. 3 LStDV), ohne die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen und ohne den Arbeitslohn, der etwa auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist, aber einschließlich der ab 15. November 1961 etwa gewährten Weihnachtsgewährungen (Neujahrsgewährungen) und ohne Abzug des Weihnachtsgewährbetrags.

b) unter Buchstabe b die sonstigen Bezüge, die für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten gezahlt worden sind, die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen und der Arbeitslohn, der etwa auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert worden ist.

Bruttoarbeitslohn ist die Summe der Lohnbeträge, die im Laufe des Kalenderjahrs 1961 der Lohnsteuerberechnung zugrunde zu legen waren. Etwa auf der Lohnsteuerkarte eingetragene steuerfreie Beträge dürfen nicht abgezogen, etwa eingetragene Hinzurechnungsbeträge nicht hinzugerechnet werden. Auch bei Nettolohnzahlungen ist der Bruttoarbeitslohn anzugeben, d. h. der Nettolohn zusätzlich der darauf entfallenden Lohnabzüge.

Es sind nicht anzugeben:

aa) die Beträge, die auf Grund ausdrücklicher Anordnung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören oder als steuerfrei bezeichnet sind (z. B. steuerfreier Reisekostensatz und Auslagenersatz, steuerfreie Umzugskostenvergütungen, Auslösungen und Jubiläumsgeschenke, Krankengeld- und Hausgeldzuschüsse, soweit sie steuerfrei sind, steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind, usw.),

bb) die Bezüge, für die die Erhebung der Lohnsteuer mit einem Pauschbetrag davon abhängig gemacht worden ist, daß die Bezüge und die darauf entfallende Lohnsteuer beim Lohnsteuerjahresausgleich und bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer außer Betracht bleiben.

3. In Abschnitt VI Spalten 4 und 5 der Lohnsteuerkarte sind jeweils die Lohnsteuer und Kirchensteuer zu bescheinigen, die der Arbeitgeber während der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Kalenderjahr 1961 von dessen Arbeitslohn einbehalten hat, und zwar:

a) unter Buchstabe a jeweils die Lohnsteuer und Kirchensteuer, die von dem in Spalte 3 Buchstabe a der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Bruttoarbeitslohn einbehalten worden ist,

b) unter Buchstabe b jeweils die Lohnsteuer und Kirchensteuer, die von dem in Spalte 3 Buchstabe b der Lohnsteuerbescheinigung angegebenen Arbeitslohn einbehalten worden ist.

Zu den vorstehenden Nummern 2 und 3:

Reicht der in den Spalten 3 bis 5 der Lohnsteuerbescheinigung vorgesehene Raum für die verlangten Angaben nicht aus, so sind diese Angaben auf einem besonderen Zettel zu machen, der an die Lohnsteuerbescheinigung anzukleben ist.

4. Der Arbeitslohn aus Berlin (West) im Sinne des § 2 Ziff. 4 des Steuererleichterungsgesetzes für Berlin (West) vom 4. Juli 1955 (BGBl. I S. 384), von dem die um 20 v. H. ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, und die davon einbehaltene Lohnsteuer und Kirchensteuer sind in Abschnitt VI Spalten 3 bis 5 der Lohnsteuerkarte besonders kenntlich zu machen und getrennt von etwa bezogenem anderen Arbeitslohn und der davon einbehaltenen Lohnsteuer und Kirchensteuer zu bescheinigen.

5. In Abschnitt VI Spalte 6 der Lohnsteuerkarte ist außer der Steuernummer die vollständige Anschrift des Arbeitgebers anzugeben. Firmenstempel sind gegebenenfalls zu ergänzen.

6. In Abschnitt VI letzte Zeile der Lohnsteuerkarte sind die Lohnsteuer und Kirchensteuer zu bescheinigen, die der Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1961 beim Lohnsteuerjahresausgleich erstattet oder gegen Steuerbeträge des Arbeitnehmers für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1961 enden, aufgerechnet hat. Der erstattete oder aufgerechnete Betrag ist bei den Angaben in den Spalten 4 und 5 auf den vorhergehenden Zeilen der Lohnsteuerbescheinigung nicht abzuziehen. Auch sind bei den Angaben in den Spalten 4 und 5 der vorhergehenden Zeilen die Lohnsteuer und Kirchensteuer nicht abzuziehen, die der Arbeitgeber beim Lohnsteuerjahresausgleich für das Kalenderjahr 1960 mit Steuerbeträgen für Lohnzahlungszeiträume aufgerechnet oder erstattet hat, die nach dem 31. Dezember 1960 geendet haben.

(2) Der Arbeitgeber soll am Schluß des Abschnitts VI der Lohnsteuerkarte 1961 dem Vordruck entsprechend die Merkmale der Lohnsteuerkarte 1962 eintragen. Das gilt nicht, wenn ihm der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1962 nicht vorgelegt hat, z. B. weil das Dienstverhältnis am 31. Dezember 1961 geendet und der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 1962 deshalb schon dem neuen Arbeitgeber vorgelegt hat.

(3) Viele Betriebe, z. B. im Bergbau und im Baugewerbe, führen ihre Lohnkonten (§ 31 LStDV) im Durchschreibeverfahren. Die Arbeitgeber können als Lohnsteuerbescheinigung die Durchschrift des Lohnkontos an die zweite Seite der Lohnsteuerkarte 1961 ankleben, wenn die Durchschrift alle Angaben enthält, die in der Lohnsteuerbescheinigung verlangt werden. Das gleiche gilt für maschinell angefertigte Lohnsteuerbescheinigungen, die im Zusammenhang mit einem maschinellen Lohnabrechnungsverfahren hergestellt werden. Ist für Arbeitnehmer ein Lohnzettel auszuschreiben (Abschnitt 4), so kann ein Doppel des Lohnzettels als Lohnsteuerbescheinigung an die zweite Seite der Lohnsteuerkarte 1961 angeklebt werden.

(4) Lohnsteuerkarten von Wehrsoldempfängern werden nach einer Anordnung des Bundesministeriums für Verteidigung durch die Truppenteile und Dienststellen vor Absendung an die zuständigen Finanzämter oder vor Aushängung an die Wehrsoldempfänger, die ihre Veranlagung zur Einkommensteuer oder den Lohnsteuerjahresausgleich beim Finanzamt beantragen wollen, unter Abschnitt VI wie folgt ausgefüllt:

in den Spalten 1 und 2: Dauer der Zugehörigkeit als Wehrsoldempfänger zur Bundeswehr im Kalenderjahr 1961;

in den Spalten 3 bis 5: Vermerk „Bezüge nach dem Wehrsoldgesetz“;

in der Spalte 6: Unterschrift und Stempel.

## 3. Besondere Lohnsteuerbescheinigungen (Lohnsteuerüberweisungsblätter)

(1) Hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung im Abschnitt VI der Lohnsteuerkarte 1961 ausnahmsweise nicht ausgeschrieben, so hat er eine besondere Lohnsteuerbeschei-



nigung (Lohnsteuerüberweisungsblatt) auszuschreiben. Für die Ausschreibung gelten die Bestimmungen im Abschnitt 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 sinngemäß.

(2) Lohnsteuerüberweisungsblätter sind nur ausnahmsweise auszuschreiben. Diese Ausnahme trifft u. a. zu

1. für Arbeitnehmer, die es unterlassen haben, ihre Lohnsteuerkarte 1961 dem Arbeitgeber auszuhändigen (§ 37 LStDV),
2. für die im Ausland wohnhaften Beamten (§ 38 LStDV) und für die nach § 40 LStDV beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer, für die keine Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind,
3. für Aushilfskräfte, deren Dienstverhältnis nur kurze Zeit dauert, wenn das Finanzamt gestattet hat, von der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigungen auf der Lohnsteuerkarte 1961 jeweils nach Beendigung des Dienstverhältnisses abzusehen (§ 47 Abs. 3 LStDV),
4. für die Fälle, in denen der Arbeitgeber für einen vor dem 31. Dezember 1961 ausgeschiedenen Arbeitnehmer die Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1961 entgegen seiner Verpflichtung nicht ausgeschrieben hat.

(3) Für Arbeitnehmer, für die ein Lohnkonto nicht geführt zu werden brauchte, weil keine Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten war und der Arbeitslohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1961 nicht mehr als 234 DM monatlich (54 DM wöchentlich) betragen hat, sind keine Lohnsteuerüberweisungsblätter auszuschreiben.

(4) Die Lohnsteuerüberweisungsblätter werden Arbeitgebern auf Verlangen in angemessener Zahl vom Finanzamt unentgeltlich geliefert. **M u s t e r 1.**

(5) In Fällen des Abschnitts 2 Abs. 3 kann die Durchschrift des Lohnkontos oder die maschinell angefertigte Bescheinigung als Lohnsteuerüberweisungsblatt behandelt werden, wenn sie alle Angaben enthält, die in dem Lohnsteuerüberweisungsblatt verlangt werden.

#### 4. Lohnzettel

(1) Der Arbeitgeber hat außer der in den Abschnitten 2 und 3 bezeichneten Lohnsteuerbescheinigung einen Lohnzettel nach § 48 LStDV auszuschreiben.

1. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1961 den Betrag von **24 000 DM überstiegen hat**;
2. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte 1961 die Steuerklasse IV bescheinigt ist und deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1961 den Betrag von **10 000 DM überstiegen hat** (auf dem Lohnzettel angeben: „Steuerklasse IV“);
3. ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, deren Lohnsteuerkarte als zweite oder weitere Lohnsteuerkarte bezeichnet ist (auf dem Lohnzettel angeben: „Mehrere Lohnsteuerkarten“);
4. auf Verlangen eines Arbeitnehmers auch in anderen Fällen, wenn der Arbeitnehmer nach § 46 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Bei Arbeitnehmern, die nur während eines Teils des Kalenderjahrs 1961 beim Arbeitgeber beschäftigt waren, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn im Kalenderjahr 24 000 DM (Nr. 1) oder 10 000 DM (Nr. 2) überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen.

(2) Lohnzettelvordrucke sind beim Finanzamt kostenlos erhältlich. **M u s t e r 2.**

(3) In Fällen des Abschnitts 2 Abs. 3 kann eine Durchschrift des Lohnkontos oder die maschinell angefertigte Bescheinigung als Lohnzettel behandelt werden, wenn sie alle Angaben enthält, die in dem Lohnzettel verlangt werden.

#### 5. Umfang der Eintragungen

(1) Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe der Abschnitte 2 bis 4 in die Lohnsteuerbelege den Bruttoarbeitslohn (einschließlich des Werts der Sachbezüge), der dem Arbeitnehmer während der Dauer der Beschäftigung bei dem Arbeitgeber

für die Lohnzahlungszeiträume (z. B. Gehaltsmonate, Lohnwochen) des Kalenderjahrs 1961 zugeflossen ist, sowie die davon einbehaltene Lohnsteuer und die gegebenenfalls einbehaltene Kirchensteuer einzutragen. Dabei sind ohne Rücksicht darauf, ob der Lohn nachträglich oder im voraus gezahlt worden ist, alle Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die im Kalenderjahr 1961 geendet haben. Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge und die davon einbehaltene Lohnsteuer und Kirchensteuer sind zu berücksichtigen, soweit die Bezüge dem Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1961 zugeflossen sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die in den Lohnsteuerbelegen geforderten Angaben in der Regel auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto (§ 31 LStDV) zu machen. Hat der Arbeitgeber für einzelne Arbeitnehmer ein Lohnkonto nicht geführt, weil keine Lohnsteuer oder Kirchensteuer einzubehalten war und der Arbeitslohn während der ganzen Dauer der Beschäftigung im Kalenderjahr 1961 nicht mehr als 234 DM monatlich (54 DM wöchentlich) betragen hat, so hat er die Angaben über die Höhe des Arbeitslohns in der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte (Abschnitt 2) und im Lohnzettel (Abschnitt 4) auf Grund der ihm sonst zur Verfügung stehenden Unterlagen zu machen. Ist keine Lohnsteuer oder keine Kirchensteuer einbehalten worden, so ist der für diese Eintragungen vorgesehene Raum in den Lohnsteuerbelegen durch einen waagerechten Strich auszufüllen.

#### 6. Aushändigung der Lohnsteuerbelege an den Arbeitnehmer oder Einsendung an das Finanzamt

(1) Arbeitnehmer, die nach § 46 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, oder die den Lohnsteuerjahresausgleich beim Finanzamt beantragen wollen, sind daran interessiert, rechtzeitig in den Besitz der Lohnsteuerbelege zu gelangen. Der Arbeitgeber hat deshalb dem Arbeitnehmer auf Verlangen die Lohnsteuerbelege nach dem 31. Dezember 1961 als Unterlage für die Einkommensteuererklärung oder für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich 1961 auszuhändigen. Die ohne besondere Aufforderung auszuschreibenden Lohnzettel (Abschnitt 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3) hat der Arbeitgeber immer unmittelbar an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständige Finanzamt zu übersenden.

(2) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbelege, die dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigt worden sind, nach Durchführung des von ihm vorzunehmenden Lohnsteuerjahresausgleichs 1961 **in der ersten Hälfte des Monats Mai 1962** an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte 1962 ausgeschrieben worden ist. Kann der Arbeitgeber dieses Finanzamt nicht feststellen, z. B. weil das Dienstverhältnis bei ihm am 31. Dezember 1961 geendet hat und die Lohnsteuerkarte 1962 schon dem neuen Arbeitgeber vorgelegt worden ist, so sind die Lohnsteuerbelege an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte 1961 bezeichnet ist. Die Lohnsteuerüberweisungsblätter sind in der ersten Hälfte des Monats Mai 1962 stets an das Finanzamt der Betriebsstätte einzusenden.

(3) Arbeitnehmer, die im Besitz ihrer Lohnsteuerkarte 1961 sind, z. B. weil sie am 31. Dezember 1961 nicht in einem Dienstverhältnis standen, haben diese in der ersten Hälfte des Monats Mai 1962 dem Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie am 20. September 1961 ihren Wohnsitz hatten. es sei denn, daß sie die Lohnsteuerkarte 1961 ihrer Einkommensteuererklärung oder dem Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich 1961 beifügen. Sie haben dabei ihre Wohnung am 20. September 1961, die Nummer der Lohnsteuerkarte 1962 und die Behörde anzugeben, die diese Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat.

#### II.

Dieser Erlaß wird im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht.

Ich bitte, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gegebener Zeit auf ihre Verpflichtungen in geeigneter Weise, z. B. durch öffentliche Bekanntmachung, Pressenotiz usw., aufmerksam zu machen.

Wiesbaden, 13. 12. 1961

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
S 2233 — 32 — II/23

StAnz. 1/1962 S. 5

# Lohnsteuerüberweisungsblatt

— für das Kalenderjahr 1961 —

— auf Verlangen dem Arbeitnehmer auszuhändigen, sonst in der ersten Hälfte des Monats Mai 1962 dem Finanzamt einzusenden —

Die Lohnsteuerkarte 1961 — hat vom ..... bis ..... schuldhaft nicht vorgelegen  
— ist ausgeschrieben<sup>1)</sup>

von der Gemeinde ..... im Bezirk des Finanzamts ..... Steuerbezirk/ Nummer ..... Beruf .....  
Wohnsitz .....  
Wohnung .....

(Zu- und Vorname des Arbeitnehmers) (Geburtsjahr)

led., verh., verw. oder geschieden<sup>2)</sup> ..... Steuerklasse<sup>2)</sup> .....

Religionsgemeinschaft: a) des Arbeitnehmers ..... b) seines Ehegatten .....

Steuerfreier Jahresbetrag lt. Lohnsteuerkarte 1961 ..... DM

Jahreshinzurechnungsbetrag lt. Lohnsteuerkarte 1961 ..... DM

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes ist durchzustreichen  
<sup>2)</sup> lt. Lohnsteuerkarte 1961

Der Arbeitnehmer ist im Kalenderjahr 1961 in meinem / unserem Betrieb beschäftigt gewesen

von	bis	In dieser Zeit betrug der a) Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne b) Arbeitslohn für mehrjährige Tätigkeit, Erfindervergütungen auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuertes Arbeitslohn DM   Pf	Von dem Arbeitslohn (Sp. 3) sind einbehalten						
			Lohnsteuer a) aus Sp. 3a b) aus Sp. 3b		Kirchensteuer a) aus Sp. 3a b) aus Sp. 3b				
			DM	Pf	ev.		rk.		
1	2	3		4		5			
		a) .....		a) .....		a) .....		a) .....	
		b) .....		b) .....		b) .....		b) .....	
		a) .....		a) .....		a) .....		a) .....	
		b) .....		b) .....		b) .....		b) .....	
Von den in den Spalten 4 und 5 bescheinigten Beträgen sind im Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich 1961 erstattet/verrechnet worden:									

..... 1961  
(Ort) (Datum)

(Name und Wohnung des Arbeitgebers — Firmenstempel und Angabe des Orts der Betriebsstätte)



# Lohnzettel 1961

— für das Kalenderjahr 1961 — für die Zeit vom ..... 1961 bis ..... 1961 —

(Familienname und Vorname des Arbeitnehmers) ..... (Beruf) ..... (Geburtstag) .....  
 in ..... Straße/Platz Nr. ....

Die Lohnsteuerkarte ist ausgeschrieben von der Gemeinde ..... im Bezirk des Finanzamts ..... Steuerbezirk Nr. ....

Steuerklasse lt. Lohnsteuerkarte 1961 ..... / .....

Waren für diesen Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten 1961 ausgeschrieben? — ja — nein —

Der Arbeitnehmer hat für den oben angegebenen Zeitabschnitt von mir — uns — erhalten ..... Von den in Spalte 3 bezeichneten Beträgen sind einbehalten worden .....

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bruttobetrag ohne Abzüge		Lohnsteuer		Kirchenlohnsteuer			
		DM	Pf	DM	Pf	ev.		rk	
1	2	3		4		5			
						DM	Pf	DM	Pf
1.	Laufende Bruttobezüge (Lohn, Gehalt, Pension usw.)								
2.	Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge, soweit nicht in Ziffern 6 bis 9 besonders angegeben Tantiemen, Gratifikationen usw.)								
3.	Sachbezüge (Wohnung, Kost, Licht, Heizung, Kleidung usw.)								
4.	Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit								
5.	Aufwandsentschädigungen								
6.	Arbeitslohn für eine Tätigkeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt								
7.	Erfindervergütungen								
8.	auf Grund besonderer Regelungen ermäßigt besteuert Arbeitslohn								
9.	Sonstige Bezüge, auch soweit sie nicht für steuerpflichtig gehalten werden, z. B. Jubiläumsgeschenke, Krankengeld- und Hausgeldzuschüsse usw.								
	(Art der Bezüge)								
Von den in den Spalten 4 und 5 bescheinigten Beträgen sind im Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich 1961 erstattet/verrechnet worden .....									

An das Finanzamt ..... (Ort) ..... 196...  
 in ..... (Datum) .....

(Name und Wohnung des Arbeitgebers — Firmenstempel und Angabe des Orts der Betriebsstätte)

15

## Der Hessische Minister der Justiz

## Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen

StAnz. 1952 S. 849, 942; 1956 S. 777; 1958 S. 585; 1961 Seite 1296.

## I

Die Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen wird wie folgt geändert:

§ 39 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1962 folgende Fassung:

- (1) Bedarf der Kauf- oder Tauschvertrag der behördlichen Genehmigung oder Bestätigung, so soll der Ortsgerichtsvorsteher die Beteiligten darauf hinweisen und auch bei Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit einen entsprechenden Vermerk in das Protokoll aufnehmen. Dies gilt besonders bei
- a) der vormundschafts- und nachlaßgerichtlichen Genehmigung;
  - b) der Genehmigung durch die Landwirtschaftsbehörden oder die Landwirtschaftsgerichte nach dem Grundstücksverkehrsgesetz vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091);
  - c) der Genehmigung nach der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 5);
  - d) der Genehmigung nach den Vorschriften über den Erwerb von Rechten durch Ausländer oder juristische Personen mit dem Sitz im Ausland, Art. 86 und 88 EGBGB und Gesetz über Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen und Ausländer vom 13. August 1948 (GVBl. Seite 96).

(2) Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist der Antragsteller wegen der Frage der Genehmigungsbedürftigkeit an das zuständige Landwirtschaftsamt zu verweisen.

(3) Bei der Beurkundung der Veräußerung von Grundstücken, an denen ein gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 4 des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) i. d. F. des § 27 Nr. 2 des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091), nach § 11 Abs. 3 des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (RGBl. S. 962) oder nach den §§ 24 bis 26 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) besteht, soll der Ortsgerichtsvorsteher die Beteiligten darauf hinweisen, daß die Eintragung im Grundbuch erst erfolgt, wenn die Nichtausübung des Vorkaufsrechts feststeht.

## II

Die amtlichen Vordrucke zur Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen werden wie folgt geändert:

1. In dem amtlichen Vordruck Nr. 2 werden im Abschnitt IV Nr. 4 die Worte „... und die Ehemänner der teilungsberechtigten Ehefrauen ...“ gestrichen.

2. In dem amtlichen Vordruck Nr. 3 erhalten die Abschnitte II bis IV folgende Fassung:

## „II.

Der gegenwärtige Güterstand

1. Haben die Ehegatten früher einen Ehevertrag geschlossen, wann und vor welcher Stelle?

16

## Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

## Hessisches Schulpflichtgesetz (SchPflG) vom 17. 5. 1961 (GVBl. S. 69)

hier: Einführung des 9. Volksschuljahres

Zur Zeit läßt sich noch nicht mit Sicherheit übersehen, innerhalb welches Zeitraumes die schulorganisatorischen Verhältnisse eine Einführung des 9. Volksschuljahres in Hessen ermöglichen werden. Um so mehr ist es erforderlich, gründliche Überlegungen anzustellen, in welchen Formen das 9. Schuljahr jeweils verwirklicht werden soll.

Dies gilt vor allem für die Planung in den Landkreisen. Hier wird es aus pädagogischen und personellen Gründen notwendig sein, Schüler des 9. Volksschuljahres aus

2. Hat bei einer vor dem 22. 6. 1957 geschlossenen Ehe ein Ehegatte auf Grund des Artikels 8 Abschnitt I Nr. 3 des Gleichberechtigungsgesetzes dem Amtsgericht gegenüber erklärt, daß Gütertrennung gelten soll, wann und bei welchem Amtsgericht?

3. Ist durch sonstige Umstände (Gerichtsurteil, Todeserklärung, Konkursöffnung) der frühere Güterstand geändert worden?

## III.

Welcher Güterstand soll vereinbart werden?

1. Zugewinngemeinschaft?

2. Gütertrennung?

3. Allgemeine Gütergemeinschaft?

a) Was wird zum Vorbehaltsgut des Mannes erklärt?

b) Was wird zum Vorbehaltsgut der Frau erklärt?

c) Soll die Gütergemeinschaft nach dem Tode eines Ehegatten zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt werden?

4. Welcher Güterstand soll sonst vereinbart werden? (Hier müssen die Vertragsschließenden die Regelung einzeln festlegen.)

## IV.

Falls unter III. keine Vereinbarung getroffen wird, soll sonst in einzelnen Punkten eine abweichende Regelung hinsichtlich eines bestehenden Güterstandes vereinbart werden?“

3. In dem amtlichen Vordruck Nr. 5 ist einzufügen:

a) Bei Abschnitt I hinter Nr. 6:

„7. Hat bei einer vor dem 22. 6. 1957 geschlossenen Ehe der Übergeber oder dessen Ehegatte auf Grund des Artikels 8 Abschnitt I Nr. 3 des Gleichberechtigungsgesetzes dem Amtsgericht gegenüber erklärt, daß Gütertrennung gelten soll, wann und bei welchem Amtsgericht?“

b) Bei Abschnitt II hinter Nr. 6:

„7. Hat bei einer vor dem 22. 6. 1957 geschlossenen Ehe der Übernehmer oder dessen Ehegatte auf Grund des Artikels 8 Abschnitt I Nr. 3 des Gleichberechtigungsgesetzes dem Amtsgericht gegenüber erklärt, daß Gütertrennung gelten soll, wann und bei welchem Amtsgericht?“

4. In dem amtlichen Vordruck Nr. 6 ist bei Abschnitt I hinter Nr. 8 einzufügen:

„9. Hat bei einer vor dem 22. 6. 1957 geschlossenen Ehe der Verstorbene oder dessen Ehegatte auf Grund des Artikels 8 Abschnitt I Nr. 3 des Gleichberechtigungsgesetzes dem Amtsgericht gegenüber erklärt, daß für die Ehe Gütertrennung gelten soll, wann und bei welchem Amtsgericht?“

Die bisherigen Vordrucke Nr. 2, 5 und 6 können unter entsprechender Ergänzung aufgebraucht werden.

Wiesbaden, 13. 12. 1961

Der Hessische Minister der Justiz  
3842/1 — IIIa 10410

StAnz. 1/1962 S. 10

## Hessisches Schulpflichtgesetz (SchPflG) vom 17. 5. 1961 (GVBl. S. 69)

hier: Einführung des 9. Volksschuljahres

Zur Zeit läßt sich noch nicht mit Sicherheit übersehen, innerhalb welches Zeitraumes die schulorganisatorischen Verhältnisse eine Einführung des 9. Volksschuljahres in Hessen ermöglichen werden. Um so mehr ist es erforderlich, gründliche Überlegungen anzustellen, in welchen Formen das 9. Schuljahr jeweils verwirklicht werden soll.

Dies gilt vor allem für die Planung in den Landkreisen. Hier wird es aus pädagogischen und personellen Gründen notwendig sein, Schüler des 9. Volksschuljahres aus

mehreren Gemeinden zusammenzufassen. Um eine Isolierung des 9. Schuljahres zu verhindern und zugleich die Voraussetzungen für eine nach Unterrichtsinhalt und -verfahren eigenständige Volksschuloberstufe auf dem Lande zu schaffen, erscheint es geboten, bei der Vorbereitung des 9. Volksschuljahres möglichst auch das 7. und 8. Schuljahr in die Planungen einzubeziehen. Ich bitte daher die Herren Schulräte und Landräte, entsprechende Pläne für ihre Aufsichtsbereiche gemeinsam aufzustellen und darauf hinzuwirken, daß die in Betracht kommenden Gemeinden Schulverbände gemäß § 12 Abs. 1 SchVG bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 12 Abs. 3 SchVG in Verbindung mit § 13 des Zweckverbandsgesetzes abschließen.

Ferner ist es unerlässlich, möglichst bald die notwendigen räumlichen Voraussetzungen für die Einführung des 9. Volksschuljahres zu schaffen. In vielen Gemeinden wird der Bau zusätzlicher Schulräume nicht erforderlich sein, wenn die vorhandenen Klassenräume voll ausgenutzt werden. Wo Räume fehlen, bitte ich, den zusätzlichen Bedarf festzustellen und mir darüber zu berichten. Bei der Planung neuer Schulbauten bitte ich schon jetzt den durch die Einführung

des 9. Volksschuljahres bedingten Raumbedarf zu berücksichtigen. Dieser Absatz gilt sinngemäß auch für die kreisfreien Städte.

Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 14. 12. 1961

**Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung**  
VI/10 — 812/231 StAnz. 1/1962 S. 10

17

### Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

#### Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen

hier: Beschußzeichen

Ich weise darauf hin, daß in der Bekanntmachung über Beschußzeichen vom 1. September 1961 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 178 vom 15. September 1961) eine Zusammenstellung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Beschußzeichen enthalten ist.

Zu der Zusammenstellung hat der Herr Bundesminister für Wirtschaft in der Bekanntmachung folgendes ausgeführt:

„Die Zusammenstellung enthält alle deutschen und ausländischen Beschußzeichen, die auf Grund der in der Anlage angeführten Rechtsgrundlagen in der Bundesrepublik Deutschland derzeit Gültigkeit haben. Sie enthält insbesondere die nach § 6 des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz) vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 1241) in Verbindung mit Artikel 13 der Verordnung zur Durchführung des Beschußgesetzes (RGBl. I S. 1244) an geprüften Handfeuerwaffen oder wesentlichen Teilen von Handfeuerwaffen anzubringenden amtlichen deutschen Prüfzeichen (Beschußzeichen) sowie die besonderen Zeichen (Ortszeichen), die von den bestehenden Beschußämtern bzw. Beschußnebenstellen gemäß Artikel 2 Abs. 3 der DVO geführt werden. Entsprechend der jeweiligen Geltungsdauer der die Beschußzeichen regelnden gesetzlichen Vorschriften sind die deutschen Beschußzeichen zeitlich in drei Abschnitte gegliedert.

In der Zusammenstellung sind außerdem aufgeführt:

- a) die Beschußzeichen der Staaten, die das Abkommen vom 15. Juli 1914 zwischen dem Deutschen Reich, Belgien, Frankreich und Italien betreffend die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen (RGBl. II 1927 S. 377) unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind (Österreich 21. September 1929, Spanien 16. Mai 1923),
- b) die Beschußzeichen von Großbritannien auf Grund der Bekanntmachungen betreffend die Anerkennung ausländischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen vom 5. Mai 1893, 30. Juni 1894 und 20. März 1909.

Nach § 9 Abs. 2 des Beschußgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 der DVO sind die ausländischen Beschußzeichen den deutschen Beschußzeichen gleichzuachten, d. h. Handfeuerwaffen, die in den unter a) und b) genannten Staaten hergestellt worden sind und eines der in der Anlage wiedergegebenen Beschußzeichen aufweisen, werden bei der Einführung in die Bundesrepublik nicht einer neuerlichen Prüfungs- und Kennzeichnungspflicht nach den Vorschriften des Beschußgesetzes unterzogen.“

20

### Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

#### Beihilfen zu Verwertungsschäden bei tuberkulösen Schlachtrindern

Bezug: Erlaß Nr. 152 vom 5. 5. 1961 (StAnz S. 571)

Durch den Bezugerlaß wurden für Verwertungsschäden von tuberkulösen Schlachtrindern Beihilfen gewährt. Es wurde schon damals darauf hingewiesen, daß diese Schäden nur bis zum Ende des Rechnungsjahres 1961 durch Zuschüsse des Bundes und des Landes teilweise ausgeglichen werden können. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß dieses Verfahren mit dem 31. Dezember 1961 eingestellt wird. Für nach dem 31. Dezember 1961 geschlachtete Rinder stehen keine Mittel mehr für den genannten

Es ist besonders zu beachten, daß das gewerbsmäßige Feilhalten oder Überlassen von Handfeuerwaffen, die nicht das amtliche Prüfzeichen (Beschußzeichen) tragen, nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Beschußgesetzes strafbar ist.

Ich bitte, alle nachgeordneten Behörden der Gewerbeverwaltung und alle Dienststellen der staatlichen und kommunalen Polizei entsprechend zu unterrichten.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 14. 12. 1961

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
IV d 3 — W I — 1797/61 StAnz. 1/1962 S. 11

18

#### Bauschutzbereich für den militärischen Flugplatz Fulda-Sickels

Auf Grund des § 17 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1959 (BGBl. I S. 9), geändert durch das Gesetz über Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung vom 8. Februar 1961 (BGBl. I S. 69), hat der Bundesminister für Verteidigung für den militärischen Flugplatz Fulda-Sickels bestimmt, daß die zur Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den durch folgende Koordinaten (System Potsdam [Bessel-Ellipsoid])

Länge: 09° 38' 41" Ost  
Breite: 50° 32' 27" Nord

bestimmten Bezugspunkt, der 294 m über NN liegt, nur mit Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung IV in Wiesbaden, Wilhelmstraße 10, genehmigen darf.

Wiesbaden, 22. 12. 1961

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
V b 5 — Az.: 66 m 14 o 1 StAnz. 1/1962 S. 11

19

#### Verlust eines Dienstausweises

Der bei der Landesprüfstelle Hessen, Zentrale Wiesbaden, beschäftigte Verw.-Angestellte Hans Philipp hat seinen von mir ausgestellten Dienstausweis Nr. 68 verloren.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 19. 12. 1961

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
P 3 StAnz. 1/1962 S. 11

Zweck zur Verfügung. Den Tierbesitzern (Landwirten und Viehkaufleuten) ist zu empfehlen, vom 1. Januar 1962 ab in jedem Falle eine Schlachttierversicherung abzuschließen. Nach Auskunft der Viehversicherung „Deutscher Bauerndienst“ werden die Versicherungsprämien nicht erhöht.

Die Abrechnung der im Dezember 1961 nicht erledigten Beihilfeanträge ist im Januar 1962 abzuschließen.

Wiesbaden, 12. 12. 1961

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
VII d — 19b 26/23 Tgb.-Nr. 2181 StAnz. 1/1962 S. 11

21

**Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung — AufzV) vom 28. September 1961 (BGBl. I S. 1763)**

hier: Anzeigepflicht

Nach der am 1. Dezember 1961 in Kraft getretenen neuen Aufzugsverordnung, die die bisherigen Aufzugsverordnungen der Länder abgelöst hat, sind in bestimmten Fällen Anzeigen zu erstatten.

Es handelt sich um folgende Bestimmungen:

§ 3 Abs. 1: Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt (Aufsichtsbehörde) und an das Technische Überwachungsamt (Sachverständiger) vor der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Aufzugsanlage.

§ 3 Abs. 3: Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt und an das Technische Überwachungsamt, wenn auf einem Schiff, das nach Flaggenwechsel die Bundesflagge führt, eine bestehende Aufzugsanlage weiter betrieben werden soll.

§ 8: Unverzügliche Anzeige durch den Betreiber an das Gewerbeaufsichtsamt und an das Technische Überwachungsamt bei Schadensfällen (Bruch von Triebwerkswellen, Absturz von Fahrkörben oder Gegengewichten, Versagen von Türsicherungen, Brand im Fahrschacht oder Maschinenraum).

§ 18: Unverzügliche Anzeige durch den Betreiber an das Gewerbeaufsichtsamt, an das Technische Überwachungsamt und an die Berufsgenossenschaft bei Unfällen beim Betrieb von Aufzugsanlagen (Verletzungen oder Tod von Menschen).

§ 21 Abs. 2: Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt und an das Technische Überwachungsamt durch die Betreiber solcher Aufzugsanlagen, die vor Inkrafttreten der neuen Verordnung in Betrieb genommen worden sind und den bis dahin geltenden Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen nicht unterworfen waren. Die Anzeige muß bis spätestens 28. Februar 1962 erstattet werden. Die Anzeigepflicht erstreckt sich vor allem auf Schrägaufzüge mit nicht mehr als 30 Grad Neigung der Führungen gegen die Senkrechte. Es müssen also zum Beispiel alsbald diejenigen Aufzugsanlagen angezeigt werden, die bisher oft nur mit 5 bis 10 Grad Neigung der Führungen eingebaut wurden, sich aber praktisch und vor allem hinsichtlich der typischen Aufzugsgefahren nicht von den Anlagen mit senkrechten Führungen unterscheiden.

Ich weise ausdrücklich auf die Anzeigepflicht in den vorgenannten Fällen hin. Nach § 22 der Aufzugsverordnung kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die oben genannten Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

Wiesbaden, 19. 12. 1961

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

IIIc — Az.: 53a 08.07.0 — Tgb.-Nr. 08746/61  
StAnz. 1/1962 S. 12

22

**Hessisches Ausführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz (HAG/LMG) vom 16. Juni 1961**

Im Zuge der Reorganisation zur Intensivierung der Lebensmittelüberwachung mit Konzentrierung der Untersuchungsaufgaben auf größere leistungsfähige und gut ausgestattete Untersuchungsämter wird das Staatliche Chemische Untersuchungsamt Offenbach (Main) mit Ablauf des 31. Dezember 1961 aufgelöst. Die bisherigen Aufgaben der Lebensmitteluntersuchung des Staatlichen Chemischen Untersuchungsamtes Offenbach (Main) werden mit Wirkung vom 1. 1. 1962 dem Staatlichen Chemischen Untersuchungsamt Darmstadt übertragen. Die zu untersuchenden Proben sind in der Stadt Offenbach (Main) sowie im Landkreis Offenbach (Main) nach Anforderung durch dieses Amt zu entnehmen und dorthin einzusenden. Sofern bei der Lebensmittelüberwachung Sachverständige eines chemischen Untersuchungsamtes benötigt werden, bitte ich die zuständigen Behörden, sich an das Staatliche Chemische Untersuchungsamt in Darmstadt, Hügelsstraße 26, zu wenden.

Wiesbaden, 28. 12. 1961

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

VI g — 20 a o 2 — Unters. Ämter  
StAnz. 1/1962 S. 12

**Vollzug des Lebensmittelgesetzes**

hier: Übertragung der Lebensmittelüberwachung nach Weisung gemäß § 2 Abs. 2 HAG/LMG.

Auf Antrag übertrage ich hiermit im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern auf Grund des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittelgesetzes (HAG/LMG) vom 16. Juni 1961 — (GVBl. S. 81) den Städten **Bad Homburg v. d. H., Limburg (Lahn), Wetzlar, Neu-Isenburg, Rüsselsheim und Spremlingen** die Lebensmittelüberwachung zur Erfüllung nach Weisung.

Wiesbaden, 28. 12. 1961

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

VI g — 20 a o 2

StAnz. 1/1962 S. 12

23

**Bekanntmachung über die Bestellung des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 13. August 1952 (BGBl. I S. 427) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 9. Januar 1958 (BGBl. I S. 11) bestelle ich mit Wirkung vom 1. Januar 1962

Herrn Regierungspräsidenten a. D. Dr. Fritz Hoch in Kassel zum Landeswahlbeauftragten und

Herrn Regierungsvizepräsidenten Alfred Schneider in Kassel zu seinem Stellvertreter.

Der Landeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter haben ihren Sitz im Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6.

Wiesbaden, 22. 12. 1961

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
II — 54 b 1700

StAnz. 1/1962 S. 12

24

**Staatliche Prüfung agglutinierender Seren, die bei der bakteriologischen Untersuchung im Rahmen der Fleischschau verwendet werden sollen**

Die Vorschriften für die staatliche Prüfung der omnivalenten und Faktorensere, die für die serologische Diagnose von Keimen der Salmonella-Gruppe bei der bakteriologischen Untersuchung im Rahmen der Fleischschau verwendet werden sollen, vom 12. 10. 1960 (StAnz. S. 1338) werden im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden der anderen Bundesländer wie folgt geändert:

In § 1 (3) a wird zwischen das Wort „Erfassungsbereich“ und die Worte „auf die Antigene“ das Wort „enger“ eingefügt. In dem letzten Satz des Abs. 3 wird das Wort „oft“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Infolge partieller Antigengemeinschaft einzelner Keime der Salmonella-Gruppe mit einzelnen Keimen verschiedener anderer Gruppen (Escherichia-, Shigella-, Arizona-, Ballerup-Bethesda-, Proteus-, Alkalescens-Dispar-Gruppe usw.) kann auch das absorbierte omnivalente Salmonella-Serum übergreifende Reaktionen mit nicht zur Salmonella-Gruppe gehörigen Keimen zeigen.“

§ 12 (2) erhält folgende neue Fassung:  
„Die geprüften absorbierten omnivalenten Salmonella-Sera haben eine ausreichende Spezifität, wenn sie gegen die zur Prüfung nach Abs. 3 herangezogenen Stämme keine nachweisbaren Agglutinine enthalten.“

§ 12 (3) erhält folgende neue Fassung:  
„Zur Prüfung der Spezifität werden mindestens 30 Stämme gramnegativer Darmbakterien, die nicht zur Salmonella-Gruppe gehören, herangezo-

gen. Diese Stämme werden im Begleitzettel des Serums für die Verbraucher listenmäßig aufgeführt.

In § 13 wird als Abs. 3 zugefügt:

„Soweit einzelne, in der Regel besonders schwach ausgebildete Antigene bestimmter Salmonella-Typen von den Faktoren-Sera unterdurchschnittlich schwach agglutiniert werden, ist dies dem Verbraucher auf dem Begleitzettel vom Hersteller anzuzeigen. (Zu diesen Antigenen gehört z. Z. lediglich das H-t-Antigen bei S. berta. Je nach Sach-

lage und Fortschreiten der wissenschaftlichen Erkenntnisse können vom Prüfungsinstitut weitere Antigenfaktoren in einzelnen Salmonella-Typen als besonders schwach entwickelt anerkannt werden).

Die abgeänderten Prüfungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Wiesbaden, 22. 12. 1961

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
VII d 19 b/2 Nr. 158

StAnz. 1/1962 S. 12

25

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

### Sicherstellung der Trinkwasserversorgung während Notständen in der Wasserversorgung;

hier: Musterpolizeiverordnung vom 31. Mai 1960

Bezug: Mein Erlaß vom 31. Mai 1960 (StAnz. S. 724)

Zu dem mit meinem Bezugserlaß herausgegebenen Muster für eine Polizeiverordnung zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung (und Einschränkung des Wasserverbrauchs) während Perioden der Trockenheit und sonstigen Notständen sind einige Änderungen erforderlich geworden. Ich Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern empfehle ich, zukünftig nachstehendes Muster zu verwenden.

Ich bitte Sie, die Ihrer Aufsicht unterstehenden Gebietskörperschaften auf die neue Musterverordnung hinzuweisen.

Wiesbaden, 19. 12. 1961

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
R 4 — 44.03 — 1843/61

StAnz. 1/1962 S. 13

#### Muster

Polizeiverordnung zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung (und Einschränkung des Wasserverbrauchs) während Perioden der Trockenheit und sonstigen Notständen vom .....

Auf Grund der §§ 1, 47, 49, 50 und 53 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) hat die Gemeindevertretung (die Stadtverordnetenversammlung, der Kreistag) am ..... für die Gemeinde (die Stadt, den Landkreis) folgende Polizeiverordnung beschlossen:

#### § 1

- (1) Während eines Trinkwassernotstandes ist es verboten,
  - a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zu verschwenden,
  - b) aufzuspeichern;
2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
  - a) Zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten;
  - b) zum Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Grünflächen und Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern und sonstigen Anlagen und Bauwerken;
  - c) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspeianlagen, Wasserbecken, Fischbecken, Freibädern und ähnlichen Einrichtungen;
  - d) zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl;
  - e) zum Waschen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(2) Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe c und e gelten nicht für Krankenhäuser, Kur- und Pflegeanstalten, soweit die Wasserentnahme für die unmittelbare Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist.

#### § 2

Die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sind während eines Trinkwassernotstandes verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

#### § 3

(1) Das Vorliegen eines Trinkwassernotstandes, seine Beendigung und der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den — Landrat nach Anhörung der betroffenen Gemeinden — Oberbürgermeister — festgestellt.

(2) Die Feststellung des Notstandes und seine Beendigung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

#### § 4

(1) Der Landrat — Oberbürgermeister — kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfalle Befreiung erteilen.

(2) Eine allgemeine Befreiung von bestimmten Verboten ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

#### § 5

(1) Wer gegen die Bestimmung der §§ 1 und 2 verstößt, handelt ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,— DM bis zu 500,— DM geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) findet Anwendung.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in Landkreisen der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister.

#### § 6

Diese Polizeiverordnung tritt am ..... in Kraft.  
..... (Ort), den .....

Der Gemeindevorstand  
(Der Magistrat, der Kreisausschuß)

26

### Einrichtung der Hessischen Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht in Neu-Ulrichstein, Krs. Alsfeld.

Die seither als Betrieb im Sinne des § 15 RHO geführte Domäne Neu-Ulrichstein, Kreis Alsfeld, wird gemäß Beschluß der Landesregierung vom 10. 1. 1961 ab 1. Januar 1962 als „Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht in Neu-Ulrichstein, Kreis Alsfeld“ eingerichtet.

Fernsprechananschluß: Homberg/Oberhessen Nr. 2 90.

Wiesbaden, 22. 12. 1961

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**  
Ia — 8b 06.21 — Tgb.Nr. 1494/61

StAnz. 1/1962 S. 13

27

**Flurbereinigung Oberbrechen, Kreis Limburg****Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Oberbrechen, Kreis Limburg, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 868 ha, worin eine Waldfläche von 193 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen Orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Oberbrechen, Kreis Limburg“, mit dem Sitz in Oberbrechen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Limburg, Am Renngraben 7, anzuzeigen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen oder Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Oberbrechen sowie in den Nachbargemeinden Niederbrechen, Weyer, Eisenbach, Niederselters, Dauborn, Werschau, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 3. 12. 1961

Landeskulturamt  
Az. WF 301 — 42 874/61  
StAnz. 1/1962 S. 14

28

**Flurbereinigung Herchenrode, Kreis Darmstadt****Flurbereinigungsbeschluß**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Herchenrode, Kreis Darmstadt, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 194,4367 ha, worin eine Waldfläche von 52,36 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen Orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Herchenrode“ mit dem Sitz in Herchenrode, Kreis Darmstadt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 102, Block C, anzuzeigen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85 Abs. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Herchenrode und den Nachbargemeinden Brandau, Ernsthofen, Hoxhohl und Klein-Bieberau öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 7. 12. 1961

Landeskulturamt Wiesbaden  
Az. DF 354 — 44.062/61  
StAnz. 1/1962 S. 14

## Personalnachrichten

Es sind

**F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung**

**a) Volks-, Mittel- und Sonderschuldienst des Reg.-Bezirks Wiesbaden**

ernannt

zum Mittelschullehrer (BaK)

apl. Mittelschullehrer Werner Bleistein, Ffm. (5. 7. 1961);  
apl. Mittelschullehrer Julius Graw, Frankfurt (5. 7. 1961);

zum Mittelschullehrer (BaL)

die apl. Mittelschullehrer Theodor Müller, Ffm. (17. 8. 1961); Fritz Forelle, Ffm. (30. 9. 1961); Walter Dr. Neumann, Ffm. (4. 7. 1961);

zur Mittelschullehrerin (BaL)

apl. Mittelschullehrerin Erika Stilke, Ffm. (17. 8. 1961);  
techn. Lehrerin Erika Schlifter, Ffm. (6. 10. 1961);  
apl. Mittelschullehrerin Gisela Franz, Ffm. (11. 10. 1961);

zur Mittelschullehrerin

die Lehrerin (BaL) Waltraud Karbe, Ffm. (4. 7. 1961);  
Eleonore Meißner, Oberursel/Oberts. (31. 7. 1961);

zum Mittelschullehrer

die Lehrer Hannskar Zedler, Wächtersbach/Gelnh. (28. 9. 1961);  
Richard Langhans, Wächtersbach/Gelnh. (23. 9. 1961);  
Gerhard Reeh, Herborn/Dillkreis (11. 10. 1961);

zum Sonderschullehrer

die Lehrer Leopold Lapp, Wetzlar (17. 8. 1961); Norbert Wissel, Ffm. (17. 8. 1961); Hermann Weingärtner, Ffm. (17. 8. 1961);  
Helmut Kaschel, Ffm. (17. 8. 1961); Josef Möller, Ffm. (2. 9. 1961);

zur Sonderschullehrerin

Lehrerin Erika Kampf, Ffm. (24. 8. 1961);

zum Hauptlehrer

die Lehrer Otto Krötz, Buchenau/Biedenkopf (24. 8. 1961);  
Otto Thorn, Bieber/Wetzlar (24. 8. 1961); Rudolf Fritzsche,  
Offenbach/Dillkreis (26. 9. 1961);

zum Hauptlehrer als Leiter einer Sonderschule

Sonderschullehrer Heinrich Hehrmann, Schlüchtern (24. 8. 1961);

zum Konrektor

die Lehrer Manfred David, Ffm. (17. 8. 1961); Erwin Schöppe, Ffm. (23. 8. 1961); Rudolf Heukäufer, Ffm. (31. 8. 1961);

zur Konrektorin

die Lehrerin Johanna Scheid, Ffm. (4. 9. 1961); Gisela Breitbach, Ffm. (28. 8. 1961);

zum Rektor

Lehrer Ernst Schmidt, Hanau (10. 10. 1961);  
die Hauptlehrer Wilh. Bromm, Oberscheld/Dillkrs. (19. 9. 1961);  
Herbert Boßdorf, Ravelzhausen/Hanau (30. 9. 1961);  
zum Konrektor am Mittelschulzug einer Volksschule  
Lehrer Werner Wenzel, Braunfels/Wetzlar (5. 7. 1961);

zum Rektor als Leiter einer Sonderschule

Hilfslehrer Udo Schmidt, Ffm. (21. 8. 1961);  
Hilfshauptlehrer Karl Stamm, Wiesbaden (24. 8. 1961);  
Hauptlehrer als Leiter einer Sonderschule Friedrich Pommert, Bad Homburg/Oberts. (30. 9. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Kündigung  
die Lehrerinnen Gertraude Schinzel-Wagner, Haigerseelbach/Dillkreis (3. 8. 1961); Gerlinde Lotter, Ffm. (4. 9. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit  
die Lehrer Robert Bagus, Rabenstein/Schlüchtern (28. 7. 1961); Horst Bender, Bernbach/Unterts. (21. 8. 1961); Hugo Hasche, Ffm. (18. 8. 1961); Gerhard Sack, Ffm. (17. 8. 1961);

Heinz Simon, Heringen/Limburg (23. 8. 1961); Kurt Rathmann, Heisterberg/Dillkreis (12. 8. 1961); Wilfried Bach, Wetzlar (17. 8. 1961); Werner Fritze, Niederdielen/Biedenkopf (6. 9. 1961); Paul Rachow, Dillenburg (5. 9. 1961); Robert Eckert, Bad Orb/Gelnhausen (25. 8. 1961); Adolf Müller, Ffm. (17. 8. 1961); Werner Müllrich, Mademühlen/Dillkreis (4. 10. 1961); Klaus Taufkirsch, Ffm. (17. 8. 1961);  
die Mittelschullehrer Willy Becht, Ffm. (28. 7. 1961); Franz Samstag, Ffm. (9. 9. 1961); Franz Hofmann, Hanau (10. 10. 1961);

die Hauptlehrer Hans-Joachim Heyer, Mandeln/Dillkreis (16. 8. 1961); Gerhard Frei, Merkenbach/Dillkrs. (17. 8. 1961);

die Lehrerin Ursula Wald, Wiesbaden (15. 8. 1961); Rosemarie Glänzel, Ffm. (17. 8. 1961); Renate Warnecke, Ffm. (18. 8. 1961); Ursula Trapp, Dörnigheim/Hanau (19. 8. 1961); Gerlinde Fries, Frankfurt (17. 8. 1961); Annemarie Heckel, Roth/Gelnhausen (23. 8. 1961); Karola Heyer, Mandeln/Dillkreis (21. 8. 1961); Judith Jaschke, Somborn/Gelnhausen (25. 8. 1961); Helga Traugber, Windecken/Hanau (9. 9. 1961); Maria Kleer, Ffm. (22. 8. 1961); Hannelore Hoffmann, Haiger/Dillkreis (29. 9. 1961); Ruth Behner, Frohnhausen/Dillkreis (10. 10. 1961); Gertrud Stasny, Lützellinden/Wetzlar (24. 10. 1961); Hilde Weiß, Hanau (17. 10. 1961); Berta Bölsing, Schwalbach/Unterts. (16. 10. 1961); Hedwig Goldmann, Wiesbaden (21. 10. 1961);

die techn. Lehrerinnen Hendrika Franke, Wetzlar (21. 8. 1961); Elisabeth Schiffel, Endbach/Biedenkopf (15. 8. 1961); Elisabeth Thompson, Ffm. (17. 8. 1961);

Lehrerin am Mi. Zug einer Volksschule Edeltraud Gebauer, Kelheim/Maints. (17. 10. 1961);

Mi. Schullehrerin Elsbeth Bender, Ffm. (11. 10. 1961);

in den Ruhestand versetzt

die Lehrer Bernhard Janocha, Ruppertshain/Maints. (1. 10. 1961); Albert Füller, Udenhain/Gelnhausen (1. 10. 1961); Georg Rieser, Auringen/Maints. (1. 11. 1961); Ernst Faust Silberg/Biedenkopf (1. 11. 1961); Heinrich Heinz, Wehrheim/Usingen (1. 12. 1961); Gerhard Hamprecht, Hanau (1. 12. 1961);

Lehrer am Mi. Zug Anton Lichtblau, Gladenbach/Bied. (1. 10. 1961);

die Mi. Lehrer August Beudt, Ffm. (1. 10. 1961); Richard Weigelt, Hanau (1. 11. 1961); Wilh. Losert, Camberg (1. 11. 1961);

die Konrekt. Josef Keller, Wiesbaden (1. 10. 1961); August Spindler, Hanau (1. 10. 1961); Albert Ruß, Wiesbaden (1. 11. 1961);

die Mi. Konr. Heinrich Externest, Wiesbaden (1. 10. 1961); Karl Wald, Bad Orb (1. 11. 1961);

die Lehrerinnen Elisabeth Swiniarski, Eschhofen/Limburg (1. 9. 1961); Irma Rief, Ffm. (1. 12. 1961);

techn. Lehrerinnen Käthe Klaas, Schönbach/Dillkrs. (1. 9. 1961);

Schulrätin Magdalene Weller, Bad Homburg (1. 10. 1961);

entlassen

die apl. Lehrerinnen Helga Kirscher, Allendorf/Wetzlar (1. 10. 1961); Marianne Ziebarth, Ffm. (1. 9. 1961); Barbara Voß, Wiesbaden (1. 10. 1961); Ingrid Mackauer, Ffm. (23. 9. 1961); Lieselotte Blumenröther, Ffm. (16. 10. 1961); Ursula Schmidt, Bad Homburg/Oberts. (1. 11. 1961); Christa Wehnert, Bruchköbel/Hanau (1. 11. 1961);

die apl. Mi. Lehrerinnen Ingrid Polonius, Wiesbaden (1. 9. 1961); Katharina Laqua, Frankfurt (1. 10. 1961);

die Lehrerinnen Charlotte Fritsch, Wiesbaden (1. 9. 1961); Annemarie Kuhmann, Frankfurt am Main (1. 9. 1961); Hertha Domes, Flörsheim (Maintaunus) (1. 10. 1961); Annemarie Streun, Königstein (Obertaunus) (1. 9. 1961); Anne-Sybille Schnabel, Frankfurt am Main (1. 10. 1961); Ute Jahn, Frankfurt am Main (1. 11. 1961);

apl. Lehrerin Erika Sauer, Frankfurt (1. 12. 1961).

Wiesbaden, 10. 11. 1961

**Der Regierungspräsident**

II 1 d / II 2 (I) 2

St.Anz. 1/1962 S. 15



**30 DARMSTADT****Regierungspräsidenten****WIESBADEN 31**

**Ausnahmegenehmigung zum Abschluß von Fasanenhennen im staatlichen Verwaltungsjagdbezirk Hammeraue des Forstamts Gernsheim.**

Gemäß § 22 Abs. 3 BJV in Verbindung mit § 27 a der 2. VO z. Änderung der DurchführungsVO zum Hess. Ausführungsgesetz z. BJV vom 31. 5. 1955 lasse ich für den staatlichen Verwaltungsjagdbezirk Hammeraue des Forstamts Gernsheim zur Bestandsregulierung und Vermeidung übermäßiger Wildschäden den Abschluß von Fasanenhennen während der allgemeinen Schonzeit bis zum 15. März 1962 zu.

Darmstadt, 19. 12. 1961

**Der Regierungspräsident**  
IV/2 — 709.07

StAnz. 1/1962 S. 16

**Aufnahme des Geschäftsbetriebes des Viehversicherungsvereins Engelbach, Krs. Biedenkopf**

**G e n e h m i g u n g**

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 5 und 15 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315), in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 22. Dezember 1954 (BGBl. I S. 501) erteile ich dem Viehversicherungsverein Engelbach Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Engelbach/Kreis Biedenkopf, unter Anerkennung als kleinerer Versicherungsverein im Sinne des § 53 VAG die Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes.

Gleichzeitig genehmige ich die von der Mitgliederversammlung am 5. Dezember 1959 beschlossene Satzung.

Wiesbaden, 5. 12. 1961

**Der Regierungspräsident**  
I 1 a Az. 39 c Tgb.-Nr.  
260/61

StAnz. 1/1962 S. 16

**Buchbesprechungen**

**Das Arbeitszeugnis** von Oberregierungsrat a. D. Dr. jur. Karl Schlessmann, 84 Seiten, kart. 7,50 DM (Schriften des Betriebs-Beraters Heft 27). Verlagsgesellschaft „Recht und Wissenschaft“ mbH, Heidelberg.

Eine Gesamtdarstellung der mit dem Arbeitszeugnis in Zusammenhang stehenden Fragen hat man bisher vermißt. Es ist deshalb zu begrüßen, daß Schlessmann es unternommen hat, diese Lücke zu schließen. Die Schrift ist in erster Linie als Hilfsmittel für den Praktiker gedacht. Bereits die Übersicht über die für das Arbeitszeugnis der verschiedenen Arbeitnehmergruppen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bedeutet eine Arbeitserleichterung. Schrifttum — das Arbeitsrecht Nikischs wird beispielsweise nicht zitiert — und Rechtsprechung sind bewußt nur in dem Umfang berücksichtigt, wie sie aus der arbeitsrechtlichen Fachliteratur der Personalabteilung eines größeren Unternehmens zu entnehmen sind. In dem gesteckten Rahmen sind die sich ergebenden Rechtsfragen jedoch hinreichend gründlich behandelt. Ihren besonderen Wert verdankt die Schrift der Tatsache, daß es dem Verfasser gelungen ist, seinen eigenen langjährigen Erfahrungen als Leiter einer Personalabteilung bei der Darstellung der Materie zu verwerten. Dies zeigt sich vor allem bei der immer wieder schwierigen Frage, wie ein Zeugnis so abgefaßt werden kann, daß sowohl das Interesse des Empfängers an seinem weiteren beruflichen Fortkommen als auch das Interesse des zukünftigen Arbeitgebers an der erforderlichen Unterrichtung berücksichtigt werden. Insbesondere der Abschnitt über den Inhalt des Zeugnisses und die darin enthaltene Anleitung zur zweckmäßigen, aber wahrheitsgetreuen Formulierung bedeuten daher eine echte Hilfe für jeden, der Arbeitszeugnisse zu fertigen hat. Der Verfasser zeigt aber auch, wer ein Zeugnis beanspruchen kann, welche verschiedenen Formen des Zeugnisses es gibt, wann ein Zeugnis auszustellen ist, wie die Zeugnisausstellung erzwungen werden kann und wann eine Haftung des Ausstellers in Frage kommt. Die zahlreichen, gut gewählten Zeugnistypen, die im Anhang der Schrift abgedruckt sind, erleichtern es, den dargestellten Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Die Schrift ist klar aufgebaut und auch dem nicht juristisch geschulten Arbeitgeber verständlich dargestellt. Der Arbeitnehmer vermag sich mit ihrer Hilfe in kurzer Zeit darüber zu unterrichten, was er beanspruchen kann. Dem Praktiker im Betrieb, im Verband und in der Gerichtsbarkeit bietet sie Rat und Anregung.

Ministerialrat Maneck

**Justizverwaltungsvorschriften.** Textsammlung mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister. Begründet von Richard Piller, Justizoberamtmann am Oberlandesgericht München, und Georg Hermann, Regierungsoberinspektor am Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Weiterbearbeitung Georg Hermann. 11. Ergänzungslieferung Stand 1. September 1961. 750 Seiten. In Schlaufe 18,— DM. Gesamtwerk: Stand 1. September 1961. Rund 2650 Seiten 8°. In Leinenordner 40,— DM Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die zuletzt im Staatsanzeiger 1960 S. 967 besprochene Sammlung der Justizverwaltungsvorschriften wird mit dieser Ergänzungslieferung überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht. Auszutauschen ist vor allem die Aktenordnung. Ohne ihre Anhänge umfaßt ihr Abdruck jetzt nur 86 statt bisher 137 Blätter. Entlastet wurde der Band von einigen Mustern und vom Kassenverzeichnis (5a). Wegen des häufigen Wechsels der Angaben hierzu lohnen die Kosten ständiger Ergänzungslieferungen insoweit nicht. Die Herausgeber haben sich entschlossen, die Reichshaushaltsordnung (6) aus der Sammlung zu entfernen. Der Band enthält dafür eine detaillierte Übersicht über die grundlegenden Vorschriften der staatlichen Haushaltsführung mit Fundstellen (5a).

Neu ist die Zusammenstellung der Fundstellen aller Vorschriften über die Organisation und Dienstaufsicht in der Justizverwaltung (5b) sowie über die Vertretung des Staates in Angelegenheiten der Justizverwaltung (5c). Erweitert sind die Übersichten über landesrechtliche Durchführungsregeln, die sich jeweils vor

dem Abdruck der verschiedenen Texte befinden. Insoweit ist vor allem die Einleitung zur Justizkassenordnung (5) ausgebaut worden. Die Sammlung enthält jetzt auch die die Gerichtsvollzieher betreffenden Verwaltungsvorschriften (9a und b).

Obwohl die Sammlung von manchem befreit wurde, enthält sie noch immer etwa 2650 Seiten. Aus ihnen ergeben sich die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, die der Beamte der Justizverwaltung anwenden muß. Es fehlen wohl nur noch die Bestimmungen für die Führung des Grundbuchs.

Oberregierungsrat Dr. Reuss

**Kommentar zum Kündigungsschutzgesetz, 5., völlig überarbeitete Auflage.** Von Prof. Dr. Wilhelm Herschel, Ministerialdirektor a. D., Bonn, und Dr. jur. Georg Steinmann, Ministerialdirigent a. D., 328 Seiten, Leinen, 31,50 DM. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg.

Der bewährte Kommentar, 1958 in 4. Auflage erschienen und an dieser Stelle bereits mehrfach besprochen (zuletzt im StAnz. 1958 S. 1578), liegt jetzt in 5. Auflage vor. Es erscheint entbehrlich, die anerkannten Vorzüge des Werkes hier erneut hervorzuheben. Erforderlich ist jedoch die Feststellung, daß die Neubearbeitung des gesamten Kommentars und die beträchtliche Erweiterung, die er insbesondere in den Erläuterungen zu §§ 1, 3, 4, 7, 9, 13 und 15 KSchG erfahren hat, seinen Wert noch steigern.

Die Verfasser haben Schrifttum und Rechtsprechung nach dem neuesten Stand ausgewertet. Aus der Fülle der angeführten Entscheidungen sei hier der Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 12. 10. 1960 — GS 1/59 (3 AZR 65/56) — (AP Nr. 16 zu § 620 BGB) über die Rechtswirksamkeit der Befristung von Arbeitsverträgen besonders erwähnt. In die Kommentierung sind u. a. auch die Bestimmungen des Bundes-Angestelltenarbeitsvertrags vom 23. 2. 1961 eingearbeitet, soweit sie für den Kündigungsschutz Bedeutung haben. Unter Hinweis auf die gegenüber den bisherigen Regelungen eingetretenen Veränderungen wird hierbei dargelegt, inwieweit die frühere Rechtsprechung auch jetzt noch herangezogen werden kann.

Die Neubearbeitung des Kommentars hat auch eine Überarbeitung und Erweiterung des Sachverzeichnisses erforderlich gemacht, die mit bewährter Gründlichkeit durchgeführt wurde. Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß auch die äußere Gestalt des Werkes durch den neugewählten größeren Druck noch gewonnen hat.

Wie bisher wird der Kommentar auch in seiner 5. Auflage ein zuverlässiger Ratgeber in allen kündigungrechtlichen Angelegenheiten sein.

Ministerialrat Maneck

**Arbeitsrecht.** Sammlung arbeitsrechtlicher Vorschriften. 5. Auflage. Herausgegeben von Professor Siebert, und Bundesrichter In Hildeger. Grundwerk (Herbst 1961), 694 S., 43,— DM, Plastikordner 5,20 DM. 8. Ergänzungslieferung vom 15. 10. 1961, 108 S., 8,10 DM, Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg.

Die neueste Ergänzungslieferung vom 15. 10. 1961 bringt diese Textsammlung des Arbeitsrechts auf den neuesten Stand (vgl. StAnz. 1961 S. 939). Außer der Broschüre 1 (Aus den Verfassungen) sind folgende Broschüren auszutauschen: 4a (Zuschuß zum Krankengeld) wegen der Neufassung des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall durch das Gesetz vom 12. 7. 1961 (BGBl. I S. 913) und 14 (Besonders geschützte Arbeitnehmergruppen) wegen des Ausbaues der Einleitung und der Anmerkungen zu den in diesem Heft abgedruckten Texten.

Neu einzufügen ist als Broschüre 3a der Text des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12. 7. 1961 (BGBl. I S. 909).

Damit hat der Arbeitsrechtler die wichtigsten Texte seines Fachgebietes wieder bequem zur Hand.

Oberregierungsrat Dr. Reuss

# Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1962

Montag, den 8. Januar 1962

Nr. 1

## Veröffentlichungen

### 1 Einziehung einer Wegeparzelle in Herbhorn

Es ist beabsichtigt, in der Schwerstraße die Wegeparzelle Kart.-Bl. 16, Parz. 217/89 in einer Größe von 21 qm einzuziehen.

Ich gebe von diesem Vorhaben Kenntnis mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Lageskizze liegt während der Einspruchsfrist auf Zimmer 8 des Rathauses zur Einsichtnahme offen.

Herborn (Dillkrs.), 21. 12. 1961

Der Bürgermeister  
als Wegepolizeibehörde

### 2 Einziehung eines Weges in Niedernhausen

Der in der Gemarkung Niedernhausen (Ts.) als Abzweig von der Schillerstr., zwischen den Häusern Nr. 18 und 20, gelegene Weg (Flur 1 Flurstück 290) soll eingezogen werden, da ein öffentlicher Bedarf für die Beibehaltung des Weges nicht mehr vorliegt.

Gem. § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Ansprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen beim Bürgermeister der Gemeinde Niedernhausen geltend zu machen.

Niedernhausen (Taunus), 27. 12. 1961

Der Bürgermeister  
als Wegepolizeibehörde  
Pawlak

## Gerichtsangelegenheiten

### 3 Aufgebote

5 F 6/61 **Aufgebot:** Die Witwe Luise Schaab geb. Funk in Manderbach/Dillkreis, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Plock in Dillenburg hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Manderbach, Band 2, Blatt 47, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2: Flur 13, Flurstück 103, Grünland in der Grünwies, 5,04 Ar,

lfd. Nr. 8: Flur 9, Flurstück 181, Grünland vorm Hellrain, 3,31 Ar gem. § 927 BGB beantragt.

Als Eigentümer ist im Grundbuch der Bergmann Ernst Enseroth in Nanzenbach (Dillkreis) eingetragen.

Der Eigentümer und dessen Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf den 22. März 1962 um 10.45 Uhr vor dem Amtsgericht Dillenburg, Zimmer 109, anberaumten Termine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Dillenburg, 15. 12. 1961

Amtsgericht

4

5 F 4/61 **Aufgebot:** Der Invalide Theodor Enseroth in Manderbach (Dillkreis), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Plock in Dillenburg, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Manderbach, Band 2, Blatt 47, eingetragenen Grundstücks Flur Nr. 15, Flurstück 117, Ackerland beim Saubaum, 7,33 Ar groß, gem. § 927 BGB beantragt.

Als Eigentümer des vorbezeichneten Grundstücks ist im Grundbuch der Bergmann Ernst Enseroth in Nanzenbach eingetragen.

Der Eigentümer und dessen Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf den 22. März 1962 um 10.30 Uhr vor dem Amtsgericht Dillenburg, Zimmer 109, anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls Ausschließung erfolgen wird.

Dillenburg, 15. 12. 1961

Amtsgericht

### 5 Güterrechtregister

#### Neueintragung

GR 266 — 9. 12. 1961: Armin Decher, Malermeister in Bad Wildungen, Odershäuser Straße 24, und Erika, geb. Seibel: Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

Amtsgericht Bad Wildungen

6

GR 62: Eheleute Heizer Heinrich Hesselbach und Ilse geborene Schwennicke, beide in Hatzfeld/Eder, Scheid 27.

Durch Ehevertrag vom 20. Oktober 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Battenberg (Eder), 13. 12. 1961

Amtsgericht Frankenberg  
Zweigstelle Battenberg (Eder)

7

#### Neueintragung

GR 747 — 28. 12. 1961: Die Eheleute Alfred Schmeidel, Kaufmann, Bensheim a. d. B. und Margit geb. Kolb, haben durch Vertrag vom 27. 11. 1961 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Bensheim

8

#### Neueintragungen

GR 1027 — 28. 11. 1961: Dipl.-Volkswirt Friedrich Heck und Ruth Heck geb. Messer verw. Rudloff, Oberursel (Ts.).

Durch notariellen Vertrag vom 7. 11. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1028 — 6. 12. 1961: Hotelkaufmann Raimund Karl Neuhold und Maria Johanna Elisabeth Neuhold geb. Warncke, beide in Oberstedten (Ts.).

Durch notariellen Vertrag vom 14. 11. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1029 — 13. 12. 1961: Reg.-Insp. Friedrich Böhm u. Hildegard Böhm geb. Bamler. Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 18. 8. 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1030 — 15. 12. 1961: Prokurist Werner Hölzemann und dessen Ehefrau Gerda Katharina Hölzemann geb. Rosenberger. Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 8. 11. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Homburg v. d. H., 25. 12. 1961

Amtsgericht

9

#### Neueintragung

Rü GR I 96 — 28. Dezember 1961: Heribert Pohle, Schauspieler, Rüsselsheim a. M. und Ehefrau Ulrike geb. Schenk, Kosmetikerin, daselbst.

Durch Ehevertrag vom 21. April 1961 wurde Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

10

#### Neueintragung

Rü GR I 97 — 28. Dezember 1961: Karl Heinrich Dreisbach, Druckereibesitzer in Rüsselsheim a. M. und Christina Lidwina geborene Mehr, daselbst.

Durch Ehevertrag vom 9. August 1961 wurde Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

11

#### Neueintragung

Rü GR I 98 — 28. Dezember 1961: Ernst Tobisch, Arbeiter in Rüsselsheim-Hasseloch und Maria Magdalena Antonie geb. Braun, daselbst.

Durch Ehevertrag vom 30. August 1961 wurde die durch Ehevertrag vom 15. April 1958 vereinbarte allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

12

#### Neueintragung

Rü GR I 99 — 28. Dezember 1961: Ernst Karl Hutterer, kaufm. Angestellter in Raunheim und Elfriede Franziska geb. Paul, daselbst.

Durch Ehevertrag vom 5. Oktober 1961 wurde Gütergemeinschaft vereinbart.

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

13

#### Neueintragung

Rü GR I 100 — 28. Dezember 1961: Franz Ungermann, Druckereibesitzer in Raunheim und Marie geborene Tausche, daselbst.

Durch Ehevertrag vom 20. Juli 1961 wurde Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

14

#### Neueintragung

Rü GR 101 — 28. Dezember 1961. Herbert Eduard Gustav Weckebrödt, Elektriker und Lisa Alwine Anni geb. Anders, beide in Raunheim.

Durch Ehevertrag vom 25. September 1961 wurde Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

**15** Neueintragung

Rü GR 1 102 — 28. Dezember 1961: Egon Alfred Weber, kaufm. Angestellter in Rüsselsheim und Helga Gerda Christel Weber geborene Baum, daselbst.

Durch Ehevertrag vom 18. November 1961 wurde Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim**

**16**

GR 201: Eheleute Autoschlosser Friedrich Horwarth und Rita geb. Köck, beide in Oberems (Ts.), Ortsstr. 64.

Durch notariellen Vertrag vom 22. August 1961 ist Gütertrennung vereinbart.  
**Idstein (Taunus), 14. 12. 1961 Amtsgericht**

**17** Neueintragung

GR 260 — 1. 12. 1961: Eheleute Chemiarbeiter Friedrich Sohn in Johannisberg (Rheingau) und Karin Anna Sohn geb. Kluckhuhn in Rheinfelden (Oberrhein), Friedrichstraße 85, beide bisher wohnhaft gewesen in Wiesbaden, Moritzstr. 43.

Der Ehemann hat das Recht der Ehefrau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

**Amtsgericht Rüdesheim (Rhein)**

**Handelsregister****18** Veränderungen

HRA 68 — 18. 12. 1961 — (Für die Angaben in Handel mit Baustoffen, Kohlen und Eisen, Steinweg 2, keine Gewähr).

Firma: Hugo Schmidt & Co., Volkmarren (Handel mit Baustoffen, Kohlen und Eisen, Steinweg 2). Offene Handelsgesellschaft seit 1. 1. 1961. In das von dem Kaufmann Hugo Schmidt unter der bisherigen Firma „Hugo Schmidt“ betriebene Geschäft sind dessen Ehefrau Sophie Schmidt geborene Tegethoff und der Kaufmann August Schmidt, beide in Volkmarren, als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten.

**Amtsgericht Wolfhagen**

**19** Vereinsregister

5 VR 243 — 13. 12. 1961: Sportgemeinschaft Edzell e. V. in Edzell, Kreis Fulda.

**Amtsgericht Fulda, Abt. 5**

**20** Neueintragung

2 VR 375 — 20. 12. 1961: Altherrenverein Klosterhaus in Gießen. Sitz des Vereins ist Gießen.

**Veränderung**

2 VR 264 — 13. 12. 1961: Bundversorgungsberechtigter ehemaliger Wehrmachtsangehöriger und ihrer Hinterbliebenen, Kreisverband Gießen, Gießen. Der Name des Vereins ist geändert in „Verband deutscher Soldaten, Kreisgruppe Gießen.“

**Amtsgericht Gießen**

**21** Neueintragung

Rü VR 38 — 28. Dezember 1961: Angelsport-Verein Raunheim (Main) in Raunheim.

**Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim**

**22**

VR 84 — 1. Dezember 1961: Musikfreunde Idstein (Ts.), in Idstein (Ts.).  
**Amtsgericht Idstein (Taunus)**

**23**

VR 144 — 22. 12. 1961: Limburger Schwimmbadverein e. V. Limburg. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. Oktober 1961 aufgelöst.

**Amtsgericht Limburg (Lahn)**

**24** Neueintragung

VR 59: In das Vereinsregister wurde am 27. Dezember 1961 unter Nr. 59 eingetragen:

Verein für Krankenpflege der Stadt Nidda e. V., Sitz: Nidda.

**Nidda, 27. 12. 1961 Amtsgericht**

**25**

VR 119 — 20. 12. 1961: Kur- und Verkehrsverein, Odersbach.

**Amtsgericht Weilburg**

**26** Liquidation

Als Liquidator des Vereins „Berg- und Hüttenmännischer Verein zu Wetzlar e. V.“ in Wetzlar mache ich die in der Mitgliederversammlung vom 28. 11. 1961 beschlossene Auflösung des Vereins bekannt und ersuche die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei dem unterzeichneten Liquidator anzumelden.

**Wetzlar, 31. 12. 1961**

Bergassessor a. D. Wilhelm Schulte  
Wetzlar, Bahnhofstraße 16

**27** Vergleiche — Konkurse**Beschluß**

81 N 391/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Johann Baldauf, Inhaber der Firma Heinrich Baldauf, Frankfurt (Main), Georg-Speyer-Straße 13, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse auf den 2. Februar 1962 um 10.30 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1000,00 DM, seine Auslagen werden auf 343,75 DM festgesetzt.

**Frankfurt (Main), 21. 12. 1961**

**Amtsgericht, Abt. 81**

**28**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frankfurter Starthilfe Wohnungs- und Siedlungsbau-Genossenschaft für Evakuierte und Flüchtlinge eGmbH Frankfurt am Main, Herderstr. Nr. 25, und Frankfurt (Main)-Griesheim, August-Bebel-Straße 12 in Liquidation soll die Schlußverteilung erfolgen.

Die verfügbare Masse beträgt 11 524,50 Deutsche Mark. Hiervon gehen noch ab die restlichen Gerichtskosten sowie Honorar und Auslagen des Gläubigerausschusses. Zu berücksichtigen sind bei der Verteilung nicht bevorrechtigte Forderungen im Betrag von 12 289,— DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) Abt. 81, offen.

**Frankfurt (Main), 23. 12. 1961**

**Der Konkursverwalter  
Dr. J. Dillmann  
Rechtsanwalt**

**29**

50 (17) N 10256: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma MVK, Möbelversand Kassel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kassel-Oberzwehren, Bornwiesenstraße 11, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar sind 1 004,79 DM. Zu berücksichtigen sind 5 811,67 DM bevorrechtigte Restforderungen der Gläubiger der Kl. II.

Das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 50, aus.

**Kassel, 22. 12. 61 Der Konkursverwalter  
Dr. Ziegler  
Rechtsanwalt**

**30**

5 N 658: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Otto Koppelin, Gartengestalter, Langen (Hessen), Robert-Koch-Straße 6, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar waren 8135,39 DM. Zu berücksichtigen sind die bevorrechtigten Forderungen gem. § 61/1 KO mit 5 009,96 DM, die mit einer 100%igen Quote bereits ausgezahlt wurden und die Forderungen gem. § 61/2 KO mit 7 520,09 DM, die eine Quote von 42% erhalten.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle (Konkursgericht) Langen unter AZ 5 N 658 niedergelegt.

**Langen (Hessen), 23. 12. 1961**

**Der Konkursverwalter  
Dr. Rosenkranz  
Rechtsanwalt und Notar**

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**31**

4 K 9/61: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Beedenkirchen Band 11 Blatt Nr. 418 eingetragenen Grundstücks

Nr. 1, Gemarkung Beedenkirchen, Flur 1, Flurstück 154/4, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 33<sup>1/10</sup>, Größe 7,58 Ar, soll am 14. Februar 1962, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Am 27. Juni 1961, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, war als Eigentümer der zu versteigernden ideellen Hälfte im Grundbuch eingetragen: Maurer Franz Schwarzer in Beedenkirchen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 27. 12. 1961 **Amtsgericht**

**32**

2 K 5/61: Die im Grundbuch von Hombressen Band 27 Blatt 1315 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hombressen, Fl. Nr. 18, Flst. 107, Hof- und Gebäudefläche Brandiger Busch 149, Größe 0,35 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Hombressen, Flur 18, Flurstück 259/104, Hof- und Gebäudefläche Brandiger Busch 149, Größe 1,46 Ar, Flurstück 263/104, Hof- und Gebäudefläche am Markt 154, Größe 0,0022 Ar, lfd. Nr. 3 Gemarkung Hombressen, Flur 18, Flst. Nr. 106, Hof- und Gebäudefläche Brandiger Busch 149, Größe 0,96 Ar, lfd. Nr. 4, Gemarkung Hombressen, Flur 18, Flst. 105, Hof- und Gebäudefläche Brandiger Busch Nr. 149, Größe 0,18 Ar, lfd. Nr. 6, Gemarkung Hombressen, Flur 18, Flst. 260/108, Hof- und Gebäudefläche Brandiger Busch

Nr. 149, Größe 0,0009 Ar, Flurstück 261/108, Hof- und Gebäudefläche Brandiger Busch Nr. 149, Größe 0,29 Ar, sollen am 1. März 1962, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 3. / 6. 6. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. Witwe des Bäckermeisters Willi Wetterau, Marie Lina, geb. Heere, in Hombressen, zu <sup>2</sup>/<sub>3</sub>, 2. Witwe Marie Lina Wetterau, geb. Heere und ihre Tochter Elise Philippine Irmgard Wetterau, geb. am 26. 4. 1938, beide in Hombressen, zu <sup>1</sup>/<sub>3</sub> in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 22. 12. 1961 **Amtsgericht**

**33**

61 K 43/60: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Medenbach, Band 21, Blatt 584, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 12. März 1962 um 9 Uhr an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 250, versteigert werden,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 309/39, Hof- und Gebäudefläche, Kirscheberg, 14,05 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Oktober 1960 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Walter Hans Hitziger in Medenbach eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 22. 12. 1961 **Amtsgericht**

**31**

3 K 49/60: Die im Grundbuch von Wißmar, Band 40, Blatt 1393, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wißmar, Flur 7, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, im Oberdorf 15, Größe 2,27 Ar — Wert: 8000,— DM —,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wißmar, Flur 7, Flurstück 48, Gartenland, im Oberdorf 15, Größe 0,48 Ar — Wert: 100,— DM —, sollen am 24. Januar 1962 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Wetzlar, Werther-Straße 2, Zimmer 49, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 3. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehefrau Lina Schmidt geb. Stroh, Wißmar.

**Beschluß:** Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung gegenüber allen Beteiligten auf die oben angegebenen Werte festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 12. 12. 1961 **Amtsgericht**

**Anzeigenschluß**

**Jeden Montag um 14 Uhr**

**für die am darauffolgenden**

**Samstag erscheinende**

**Ausgabe des Staats-Anzeiger**

**Andere Behörden und Körperschaften**

**35**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 21. Dezember 1961 ist das Sparkassenbuch Nr. 41 467, lautend auf den Namen Peter Fus, Großseelheim Nr. 150, für kraftlos erklärt worden.

Marburg (Lahn), 21. 12. 1961 **Kreissparkasse Marburg (Lahn) — Sparabteilung —**

**36**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 21. Dezember 1961 ist das Sparkassenbuch Nr. 54 681, lautend auf den Namen Anna Schmidt, Cölbe (Kreis Marburg), für kraftlos erklärt worden.

Marburg (Lahn), 21. 12. 1961 **Kreissparkasse Marburg (Lahn) Der Vorstand**

**37**

**Kraftloserklärung:** Auf Grund des § 14 Absatz 2, Ziffer 4 des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 werden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt: 1. Sparkassenbuch Nr. 24 752 lfd. auf Lina Kasperski, Waldgirmes, 2. Sparkassenbuch Nr. 49 533 lfd. auf Käthe Junkel, Wetzlar.

**Aufforderung:** Für das folgende Sparkassenbuch ist die Kraftloserklärung beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Sparkassenbuch Nr. 67 377 lfd. auf Anna Ruff, Dorlar.

Wetzlar, 23. 12. 1961 **Kreissparkasse Wetzlar Der Vorstand**

**Einbanddecken zum Staats-Anzeiger - Jahrgang 1961**

**Stückpreis 4,— DM zuzüglich Versandkosten DM 1,10 (bei 2–5 Decken DM 1,20) werden nur auf schriftliche Bestellung geliefert.**

**Lieferung ab Mitte Januar 1962 in der Reihenfolge des Bestellungseinganges.**

**Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A**

**Zahlungen an: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 117337**

38

# Satzung

## des Schulverbandes Babenhausen

Die Gemeinden Babenhausen, Harpertshausen, Harreshausen, Hergershausen und Sickenhofen, Kreis Dieburg, haben durch ihre Gemeindevertretung auf Grund des § 12 Schulverwaltungsgesetz vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87) beschlossen, einen Schulverband zu bilden.

In der Gründungsversammlung vom 19. 10. 1961 hat sich der Schulverband folgende Satzung gegeben:

### § 1

(1) Die Gemeinden Babenhausen, Harpertshausen, Harreshausen, Hergershausen und Sickenhofen bilden gemäß § 12 SchVG einen Schulverband.

(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Schulverband ist Träger der Mittelpunktschule in Babenhausen. Er trägt die Bezeichnung „Schulverband Babenhausen“. Sein Sitz ist in Babenhausen.

(4) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, findet die Hessische Gemeindeordnung und die dazu ergangenen und ergangenden Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeindevertretung die Verbandsvertretung und an die Stelle des Gemeindevorstandes der Verbandsvorsteher tritt.

### § 2

(61) Die Stadt Babenhausen stellt dem Schulverband das derzeitige bebauete Schulgelände (Teilstück von Flur I, Nr. 75/1) einschließlich der Gebäude sowie Einrichtung und Ausstattungsgegenständen zur Verfügung.

Ein besonderes Verzeichnis, in dem alle Gebäude und Einrichtungsgegenstände erfaßt sind, wird erstellt und ist Bestandteil dieser Satzung.

(62) Das genannte Grundstück sowie die Gebäude und dazugehörigen Gegenstände bleiben im Eigentum der Stadt Babenhausen und werden dem Schulverband unbefristet und ohne Entschädigung zur Verfügung gestellt.

(3) Die Wartung und Unterhaltung geht zu Lasten des Schulverbandes.

### § 3

Organe des Schulverbandes sind:

1. Die Verbandsvertretung,
2. der Verbandsvorsteher.

### § 4

(1) Die Mitglieder der Verbandsvertretung mit Ausnahme der Bürgermeister der Verbandsglieder werden gemäß § 55 der HGO von den Gemeindevertretungen der Verbandsglieder aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Die Gemeinden entsenden folgende Anzahl Vertreter in die Verbandsvertretung:

Babenhausen	12
Harpertshausen	2
Harreshausen	2
Hergershausen	2
Sickenhofen	2

Für den Fall ihrer vorübergehenden Verhinderung sind eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern zu wählen. Die jeweiligen Bürgermeister der Gemeinden Babenhausen, Harpertshausen, Harreshausen, Hergershausen und Sickenhofen sind regelmäßig als Vertreter und deren verfassungsmäßig berufene Vertreter im Amt als Stellvertreter unter Anrechnung auf die zu stellende Vertreterzahl in die Verbandsvertretung zu entsenden.

(3) Die Gemeindevertretung kann den von ihr gewählten Mitgliedern der Verbandsvertretung Weisungen für die Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsvertretung erteilen.

### § 5

(1) Die Wahlperiode der zur Verbandsvertretung zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Neuwahl hat jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen zu erfolgen.

(2) Scheidet ein Verbandsvertreter aus der Gemeindevertretung, die ihn gewählt hat, vorzeitig aus, so erlischt seine Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung. Sein Nachfolger ist innerhalb von drei Monaten durch die Gemeindevertretung zu wählen.

### § 6

Die Verbandsvertretung muß wenigstens einmal im Jahre zusammentreten. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß mindestens ein Zeitraum von einer Woche, in dringenden Fällen von drei Tagen liegen. Die Ladung zur ersten Sitzung der Verbandsvertretung erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet der Schulverband seinen Sitz hat.

### § 7

Die Verbandsvertretung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über folgendes:

1. die Errichtung der Satzung und ihre Änderungen (§ 16),
2. der Erlaß der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
3. die Festsetzung der Verbandsumlage (§ 13),
4. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung an den Verbandsvorsteher,

5. die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Schließung (§ 1 SchVG) sowie die Verlegung einer Schule,
6. die zweckentfremdete Verwendung von Lehrerdienstwohnungen (§ 23 Abs. 3 SchVG),
7. die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen des Schulverbandes, das Schulzwecken gewidmet ist, soweit es im Eigentum des Schulverbandes steht, (§ 23 Abs. 3 SchVG.)
8. die Aufnahme neuer Mitglieder,
9. die sonstigen in dieser Satzung der Verbandsvertretung zugewiesenen Aufgaben.

### § 8

(1) Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher werden von der Verbandsvertretung aus der Reihe der Bürgermeister der an dem Schulverband beteiligten Gemeinden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Der Verbandsvorsteher bestellt mit Zustimmung der Verbandsvertretung einen Kassenverwalter und einen Schriftführer.

### § 9

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Schulverband nach außen.

(2) Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel des Schulverbandes versehen sind.

### § 10

(1) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte des Schulverbandes nach den Beschlüssen und Weisungen der Schulverbandsvertretung, soweit sie nicht dieser selbst vorbehalten sind.

(2) Für die Verwaltung des Vermögens und der Schulen sowie für das Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der HGO und der dazu ergangenen Verordnungen entsprechend.

(3) Für die Befugnis des Verbandsvorstehers, Beschlüssen der Verbandsvertretung zu widersprechen und die Rechtsbehelfe der Verbandsvertretung gilt § 63 der HGO entsprechend.

### § 11

Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter, der Kassenverwalter und der Schriftführer erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Verbandsvertretung jeweils für ein Rechnungsjahr festsetzt.

### § 12

(1) Der Schulverband Babenhausen bildet nach § 44 SchVG eine Schuldeputation.

(2) Die gemäß § 44 SchVG zu wählenden Angehörigen der Schuldeputation sollen aus den Reihen der Verbandsvertreter gewählt werden.

### § 13

(1) Die zum Bau und Unterhaltung der Verbandsschule erforderlichen Mittel werden durch Umlage von den Verbandsgliedern erhoben.

(2) Die Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung des Schulverbandes für jedes Rj. neu festzusetzen. Sie wird von den Verbandsmitgliedern nach den Verhältnis der am 15. Mai des lfd. Rj. bestehenden Schülerzahl erhoben.

### § 14

(1) Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  Stimmen.

(2) Will ein Verbandsglied aus dem Schulverband ausscheiden, hat es diese Absicht dem Schulverband schriftlich anzuzeigen. Das Ausscheiden ist erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Rj. möglich.

### § 15

(1) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes wird das Verbandsvermögen nach Rückberatung oder Werterstattung der eingebrachten Grundstücke und Einrichtungen (§ 2) auf die Verbandsglieder nach dem Verhältnis der von ihnen geleisteten Verbandsumlage (§ 10) verteilt.

(2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsgliedes erhält es das eingebrachte Vermögen zurück oder Wertersatz. Für das übrige Verbandsvermögen bleibt der Schulverband Rechtsträger.

### § 16

(1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der Verbandsvertretung.

(2) Dies gilt nicht für die Berichtigungen der Satzung, die durch die Aufnahme oder das Ausscheiden (§ 14 Abs. 2) von Verbandsgliedern erforderlich werden.

### § 17

Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen durch die Verbandsmitglieder in ortsüblicher Weise. Die Satzung und jede Änderung der Satzung werden durch den Verbandsvorsteher im Staatsanzeiger öffentlich bekanntgemacht.

### § 18

Über Streitigkeiten wegen der Auslegung der Satzung entscheidet auf Antrag eines Verbandsgliedes der Regierungspräsident.

### § 19

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde und Veröffentlichung in Kraft; das gleiche gilt für Satzungsänderungen (§ 12 SchVG).

Babenhausen, 19. 10. 1961

Der Verbandsvorsteher  
(Willand)

Gemäß § 12 Abs. 3 SchVG vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87) stimme ich der Bildung des Schulverbandes Babenhausen zu und genehmige hiermit die Verbandsatzung.

Dieburg, 12. 12. 1961

Der Landrat des Landkreises Dieburg  
(Siegel) gez.: Pfeifer

39

Aufforderung: Frau Wwe. Thekla Schmitt hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 436 bei unserer Hauptzweigstelle Neustadt (Kreis Marburg), lautend auf den Namen der Eheleute Richard und Thekla Schmitt, Essen Margarethenhöhe, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Marburg (Lahn), 21. 12. 1961

Kreissparkasse Marburg (Lahn) Der Vorstand

40

Aufforderung: Die nachstehend aufgeführten Personen haben die Kraftloserklärung für die auf ihre Namen lautenden Sparkassenbücher beantragt: 1. Franz Jester und Ehefrau Magdalene, Neu-Isenburg, Heinestraße 1, das Sparkassenbuch Nr. 3684, 2. Vincenz Aquilino, Neu-Isenburg, Hermannstraße 1, das Sparkassenbuch Nr. 15 850. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Langen (Hessen), 27. 12. 1961

Bezirkssparkasse Langen Der Vorstand

# Neuer Anzeigenpreis

Mit Genehmigung des Herausgebers des StAnz., Hessischer Minister des Innern II e 5 — 7 0 1 6 — V 30/61 — 826 vom 16. 1. 1961, erfolgt die Berechnung der amtlichen Anzeigen ab 1. 1. 1962 nach Preisliste Nr. 4:

**Bekanntmachungen:**

- die 57 mm breite Millimeterzeile . . . . . DM 0,75
- die 90 mm breite Millimeterzeile . . . . . DM 1,25

**Arbeits- und Stellenausschreibungen:**

- die 90 mm breite Millimeterzeile . . . . . DM 0,75

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

**Leichtes Rechnen...**  
und noch leichtere  
Anschaffung, da nur  
DM 599,50 für eine vollelektrische  
Victor-Addiermasch.

Verführung u. Probestellung → Müller & Hemecek  
Ffm., Kaiserstr. 44 Tel. 332544

**DAS REIFENHAUS**  
*Gummi Mayer*  
KG · LANDAU/PFALZ  
Niederlassung Frankfurt/M., Mainzer Landstr. 54 und  
Frankfurt/M.-Hausen (Industrie Hof), Tilsiter Straße 21 · Telefon 72 42 44/45/46

Maschinensetzerei  
Typografisches Atelier  
Matern-Werkstätten  
Kunststoff-Kilschees

**VON OERTZEN KG · FRANKFURT AM MAIN**  
Mainzer Landstraße 250 H · Fernsprecher 337813 u. 337345

**Sonderdruck**  
**33/59**  
**Öltankrichtlinien**  
Stückpreis DM 1.—  
u. DM -.20 Versandkosten  
zu beziehen vom Verlag  
gegen Voreinsendung des  
Betrages.

V.f.V. Seit 1903 V.f.V.

**Versandhaus**  
**für Vermessungswesen**  
Schmidt & Süße K.-G.  
Vermessungsinstrumente u. -Geräte, Zeichen- u. Bürobedarf  
Kassel 9, Fünffensterstr. 18 (gegenüb. d. Rathaus), Ruf 1 4842  
Seit 50 Jahren Fachgeschäft

*Ozalid*  
**LICHTPAUSEN**  
**FOTO-KOPIEN**  
**FOTO-DRUCKE**  
Lichtpauspapiere  
Technische Papiere  
**F. Becker & Co.**  
Wiesbaden-Bieblich  
Wiesbadener Str. 43  
Telefon • 6 20 41

**„Alles fürs Büro“**  
Büromöbel · Büromaschinen  
Organisationsmittel · Bürobedarf  
**WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.**  
Hasselstraße 5b  
Telefon 4 81

**AIRFIX**-Rohrpostanlagen  
**ANKER**-Buchungsautomaten  
**FRANCOTYP**-Frankiermaschinen  
**RALFS**-Theken und Förderbänder  
**TOTOMETER**-Banknotenzähler  
**VELOPOST**-Briefschließmaschinen

**Robert Scharpf**  
Frankfurt (Main)  
Friedrich-Ebert-Anlage 44  
Tel. 72 5110 u. 72 6063

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 4,80 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 1173 37. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: jeden Montag um 14 Uhr, Anzeigenpreisl. Tarif Nr. 4 vom 1. 1. 1962. Umfang dieser Ausgabe: 24 Seiten.

## 41 Öffentliche Ausschreibung

**DARMSTADT:** Ausschreibung der Erd-, Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten zur Erstellung des Überführungsbauwerkes Naheimer Straße-Blechsneise über die Autobahn-Eckverbindung Mönchhof-Darmstadt bei Bau-km 9,4 + 70,00.

Die Hauptarbeiten an dem Bauwerk müssen bis zum 8. 10. 1962 beendet sein. Die Bieter müssen mit Angebotsabgabe nachweisen, ob sie gleiche oder ähnliche Arbeiten bereits ausgeführt haben und außerdem über geeignete Fachkräfte sowie entsprechende Maschinen und Geräte verfügen.

Bewerber werden gebeten, die vorgenannten Ausschreibungsunterlagen bis spätestens 15. 1. 62 beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21, schriftlich anzufordern. Hierbei ist der Beleg für die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 25,- DM (Erst- und Zweitausfertigung der Angebotsvordrucke) für das Brückenbauwerk beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt am Main, Konto-Nr. 35599 mit Angabe des gewünschten Angebotsvordruckes. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 22. 1. 1962 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: 13. 2. 1962 um 11 Uhr.

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt

42

**DARMSTADT:** Die Erdbau-, Unterbau- und Deckenarbeiten im 2. Bauabschnitt des Süd-Main-Schnellweges für die Überführungsrampen der B 26 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

Mutterbodenabtrag und Erdbewegungen ca. 8000 cbm  
Schotterunterbau und bit. Fahrbahndecke ca. 5000 qm  
Leitstreifen ca. 600 qm

Bauzeit von 15. März 1962—15. Juli 1962.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art und Umfangs qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen, modernen Maschinen und Geräte verfügen. Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis spätestens 15. Jan. 1962 beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19 21, schriftlich anzufordern.

Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten — für Erst- und Zweitausfertigung des Leistungsverzeichnisses — in Höhe von 10 DM. ist beizufügen. Einzahlung nur bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Kto. Nr. 355 99 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Süd-Main-Schnellweg — 2. Bauabschnitt Überführung B 26“. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller bis zum 19. Jan. 1962 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: 15. 2. 1962 um 11 Uhr.

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

# LENTH

**Bettwaren · Haus-, Tisch- und Bettwäsche**  
für Anstalten und Behörden

**GIESSEN**  
Bleichstraße 35 · Tel. 3084



**CARL WINNEN JR.**

Berufskleiderfabrik

Hausen b. Offenbach

Lieferant von staatlichen und städtischen  
Ämtern und Behörden

## AUSRÜSTUNGSSTÜCKE

AUS LEDER, SEGELTUCH UND PLASTIK  
Sicherheitsgürtel, Fallgürtel, Schaffner Taschen usw.

**REINHOLD ADAM**

OBERURSEL/TAUNUS, Telefon 2232 und 3189



**L. S. BRINKMANN**

SEIT 1864 BRINGT

*Brinkmann*

bewährte Bekleidung

Strickwaren · Eschwege

*Luxaflex*

Sonnen- und  
Wetterschutzanlagen,  
Jalousien,  
Rollos aller Systeme

## Jalousien- und Rollovertrieb

GÜNTER BARTELS

Frankfurt (Main)  
Am Schwalbeneschweg 28  
Telefon: 52 27 52  
Postfach 3044



Stempel- und Schilderfabrik  
**A. MOSTHAF**  
Frankfurt am Main · Hochstraße 33  
Telefon 24454 · 21005

**Vervielfältigungen** in jeder Drucktechnik

**V.V.-BÜRO BRUNGS**

Frankfurt/M., Kaiserstr. 79 · Ruf 3326 40/335001

**TRIUMPH - BÜROMASCHINEN**

Büroeinrichtungen - Bürobedarf

**Ernst Baums oHG., Gießen**

Ruf 26 00 u. 26 34

Bahnhofstraße 26



Für das  
fortschrittliche  
Büro:

Büro-Mittel **LUTZ**  
DARMSTADT  
Rheinstr. 22 Ruf 26026



TAPETEN · LINOLEUM  
TEPPICHE · GARDINEN

NEUE MAINZER STR. 38 · TEL.-SA.-NR. 20931  
FRANKFURT AM MAIN

*Bieger*



43

**FRANKFURT (Main):** Die Instandsetzung der Fahrbahndecke (halbseitig) im Bereich der Am. Frankfurt (Main) zwischen km 462,53 und km 463,85 auf der Westseite der BAB-Strecke Berlin-Basel soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

**Umfang der Arbeiten:**

- 7 300 qm Betondecke und Leitstreifen, 22 cm dick, aufbrechen und abfahren,
- 4 700 cbm Kofferbett ausheben,
- 3 900 cbm Frostschutz liefern und einbauen einschl. Ausführung der erforderl. Entwässerungsarbeiten,
- 8 300 qm Bitumen-Klestragschicht 10 cm dick,
- 6 650 qm Splittbetondecke 22 cm dick und
- 1 320 qm Betonleitstreifen 22 cm dick, 75 cm breit herstellen.

**Voraussichtlicher Arbeitsbeginn:** Mitte Februar 1962

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4-6, bis spätestens 10. Januar 1962 schriftlich mitzutellen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,- DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Frankfurt (Main) 68 21, ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 12. Januar 1962 in der Zeit von 9 Uhr bis 15 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (Main), Zimmer 523, ausgegeben.

**Eröffnungstermin:** 30. Januar 1962, um 10 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsfähige Firmen mit fachlicher Bewährung, die über entsprechende Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4-6



**Wollen Sie Steuern sparen?**

Wir bieten **Beamtendarlehen** bis zu 10.000,- DM. **Wichtig!** Jede Rate kann von der Steuer abgesetzt werden. Außerdem ist bei Abschluß eines Darlehens-Vertrages ihr Leben versichert. Nähe Auskünfte über

**FRANKENBERG KG** Wiesbaden Bleichstraße 34

**Staats-Anzeiger Jahrgang 1960**

mit Inhaltsverzeichnis in Original-Einbanddecke gebunden zum Preise von DM 32,- und Versandkosten lieferbar.

**Staats-Anzeiger, Wiesbaden** Herrnmühlgasse 11 A

**Hinweis**

„Recht und Verwaltung in Hessen“. Ein Prospekt unter dem vorstehenden Titel vom Deutschen Fachschriften-Verlag, Wiesbaden-Dotzheim, ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeiger, Nr. 1/1962, beigelegt.

**Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten**

**Pianos, Flügel, Kleinklaviere**

Seit 3 Generationen Qualität und Erfahrung - Gegründet 1895



**Pianohaus WIRTH**

Frankfurt/Main - Schillerstraße 30

**Vereinigte Schulmöbelfabriken KG. Tauberbischofsheim**

Niederlassung Frankfurt am Main, Im Trutz 39

Formschöne, stabile und praktische Schulmöbel in Holz und Stahlrohr

Seit über 30 Jahren



In Frankfurt a. M.

**HERMANN SACK**

Juristische Fachbuchhandlung  
Frankfurt a. M., Friedberger Landstr. 27  
Tel. 43 32 30 und 4 72 50

Leistungsfähigkeit durch Erfahrung u. Bewährung.  
Fordern Sie meine Prospekte an.

**PHYWE AG Göttingen**

Lehrmittel und Schulmobiliar für den naturwissenschaftlichen Unterricht

Vertretung für Südhessen:  
**H. Ludwig - E. Busch**  
Offenbach/M., Frankfurter Str. 31  
Telefon 8 32 97

Englische, französische,

Exportwerbung nach Entwicklungsändern

spanische, arabische

**Wissenschaftlicher Übersetzungsdienst**

Dr. Pistorius - Büro Universitas  
Frankfurt/Main, Gräfstraße 89 · Telefon 77 82 23 u. 77 62 12



**Walther Gippert**

Lehrmittel - Schuleinrichtungen  
Darmstadt, Nieder-Ramstädter Str. 13  
Telefon 7 31 31  
Ständige Ausstellung neuzeitlicher Lehrmittel

**Ph. Hillgärtner**

liefert für staatliche und städtische Behörden:

- Bürobedarf
- Büromöbel
- Büromaschinen

Stockstadt am Rhein  
Fernruf Goddelau 373

**SKANDEX-Regale**

verstellbar, schwed. Patent

Für Bibliotheken, Büros, Läden

Skandex-Organisation H. Neumann, Frankfurt/Main, Zell 77

**Stoffe - Gardinen - Teppiche**

Die großen Textil-Etagen  
Frankfurt/Main, Zell 85 - 93  
gegenüber d. Hauptpost Telefon 2 67 47



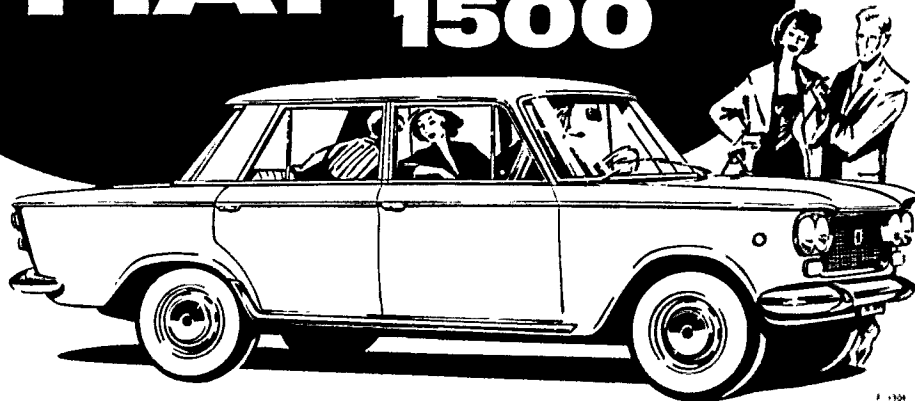
**Moderne Menschen fotografieren farbig**

Das große Fachgeschäft seit 1912 in Wiesbaden, Kirchgasse 18, Tel. 597 31

Lieferant sämtlicher staatlicher und kommunaler Verwaltungen und Betriebe

Modern für viele Jahre - für viele Jahre seiner Zeit voraus

**FIAT** **1300**  
**1500**



Rasanter Motor • Scheibenbremsen an den Vorderrädern • 4 Türen  
Gepolsterte Armaturenanlage • Sicherheitstürgriffe • Doppelscheinwerfer

## UNSERE FIAT-WERKSHÄNDLER IN HESSEN:

Alsfeld, Schellengasse 34  
Auto-Kamp KG

Büdingen, Bahnhofstraße 11  
Fritz Naumann & Sohn

Bürstadt/Ried, Nibelungenstraße 197  
Auto-Lausecker OHG

Darmstadt, Landwehrstraße 49  
Ecke Kasinostraße  
Autohaus Ellenbeck KG

Eschwege/Werra, Friedrich-Wilhelm-Str. 14  
Ernst Möller

Frankfurt / M. - Niederrad, Königsbacher  
Straße 35  
W. Walter Häusser

Frankfurt/Main, Rheingau-Allee 33  
Josef Heuler KG

Frankfurt/Main, Hanauer Landstr. 121  
Krupp Kraftfahrzeuge  
Frankfurt a. M. GmbH

Frankfurt/M.-Zeilsheim, Hofheimer Str. 5/7  
Fahrzeughaus Theobald

Frankfurt/Main, Kriegkstraße 51  
Universal-Motors GmbH

Friedberg/Hessen, Hanauer Straße 17  
Auto-Ulrich OHG

Froschhausen/Krs. Offenbach  
Offenbacher Landstraße 40  
Hermann Sticksel

Fulda, Rangstraße 35  
Günther & Vogel KG

Gadernheim/Odw., Nibelungenstraße 156  
Ernst Reimund

Gambach b. Butzbach, Butzbacher Str. 4  
Gustav Metzger

Gießen, Grünberger Straße 136  
Karl Drösch

Hailer/Krs. Gelnhausen  
Bahnhof-Sudetenstraße 16-18  
Kraftfahrzeugdienst GmbH

Heiligenrode/Bez. Kassel, Kasseler Str. 113  
Heinrich Brill

Herbornseelbach/Dillkrs., Neuer Weg 2  
Karl Schnorr

Bad-Hersfeld, Kleine Industriestraße 9  
Willi Wetterau

Holzhausen/Hünstein Krs. Biedenkopf  
Wilhelm Schmidt

Homburg/Bez. Kassel, Ziegenhainer Str. 9  
Heinrich Ulrich KG  
Inh. Fritz Ulrich

Bad-Homburg v. d. H., Saalburgstr. 55  
Autohaus Ing. Hermann Weber

Hünfeld/Hessen, Fuldaer Straße 46  
Josef Lehmer

Kassel, Königstor 43  
Otto Cöster

Kassel, Leipziger Straße 129  
Hartmut Fitsch

Kassel, Sandershäuser Straße 110  
Krupp Kraftfahrzeuge Kassel GmbH

Korbach/Waldeck, Arolser Landstraße 6  
Albert Schmidt KG

Limburg/Lahn, Auto-Zubringer Nord  
Martin Klein & Co.

Mainz-Kastel, Wiesbadener Straße 91  
Auto-Fox, Inh. Günter Fox

Marburg/Lahn, Rosenstraße 12  
Hans Kaletsch

Marburg/Lahn, Gisselberger Straße 5-7  
Hans Laun

Münster b. Dieburg, Darmstädter Str. 51  
Karl Schadt & Söhne

Oberhöchstadt/Ts., Sodener Straße  
Walter Schätzle

Offenbach/Main  
Sprendlinger Landstraße 234  
Emil Mueller

Schlüchtern, Schloßstraße 2  
Wilhelm Fehl

Treysa, Wierastraße 3  
Autohaus Kohl

Bad-Vilbel, Frankfurter Straße 167  
Auto-Jörg

Weilburg/Lahn, Schwanengasse 2  
Wilhelm Nürnberger

Wetzlar, Leitzstraße 39-41  
August Frech

Wiesbaden-Schierstein, Rheingau Str. 28  
Bentele & Sohn

Wiesbaden, Friedrichstraße 8  
Rudolf Marshall

Wiesbaden-Dotzheim, Rheinstraße 10  
August Schütz

Witzenhausen, Am Eschenbornragen 9  
August Leunig jr.

# DEUTSCHE FIAT-AKTIENGESELLSCHAFT

ZWEIGNIEDERLASSUNG FRANKFURT (MAIN)